

Sitzungsunterlagen

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung
des Rates
04.02.2025

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung Ö RAT	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Bestätigung stv. Mitglieder in Gemeindegremien - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN VOM 20.01.2025	
Vorlage 006/2025	8
01-2025 BÜNDNIS 90-DIE GRÜNEN - Bestätigung stv. Mitglieder in Gemeindegremien 006/2025	10
TOP Ö 4 Bestellung von Delegierten für die Fachausschüsse und den Arbeitskreis der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)	
Vorlage 003/2025	11
TOP Ö 5 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses	
Vorlage 009/2025	14
Anlage 1 Dringlichkeitsbeschluss 23.12.2024 009/2025	16
TOP Ö 6.1 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen	
Vorlage 202/2024	34
Anlage 1 - Antrag Bündnis 90 Die Grünen 202/2024	37
TOP Ö 6.2 Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln	
Vorlage 203/2024/1	51
Anlage 2 - Erhaltungssatzung Begründung neu 203/2024/1	53
Anlage 3 - Erhaltungssatzung Anlage 1 Geltungsbereich 203/2024/1	63
Anlage 5 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit 203/2024/1	64
TOP Ö 6.3 Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln	
Vorlage 204/2024	74
Anlage 3 - Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Anlage 1 Geltungsbereich 204/2024	77
Anlage 4 - Stellungnahmen der Öffentlichkeit 204/2024	78
TOP Ö 6.4 Anregung gem. § 24 GO NRW - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 "Zwischen Martinstraße und Steinstraße" im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB	
Vorlage 198/2024	88
Anlage 1 - Anregung gem. § 24 GO NRW geschwärzt 198/2024	92
Anlage 2 - Geltungsbereich der Änderung Variante 1 198/2024	95
Anlage 3 - Geltungsbereich der Änderung Variante 2 198/2024	96
TOP Ö 6.5 Vergabe eines neuen Straßennamens und Widmung	
Vorlage 201/2024	97
Anlage 1 - Planauskunft 201/2024	100
TOP Ö 7.1 Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen	
Vorlage 002/2025	101
Leitsätze des Integrationskonzeptes 2025 (final) 002/2025	104
Umsetzungsstrategie Baumberge 2025 002/2025	116



Der Bürgermeister
der Gemeinde Nottuln

Nottuln, den 23.01.2025

Einladung

Am Dienstag, dem 04.02.2025, findet um 19:00 Uhr in der von Aschebergschen Kurie, Stiftsstraße 4, 48301 Nottuln, eine Sitzung

des Rates

der Gemeinde Nottuln statt, zu der Sie hiermit freundlich eingeladen werden.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Mitteilungen**
- 3 Bestätigung stv. Mitglieder in Gemeindegremien - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN VOM 20.01.2025
Vorlage: 006/2025**
- 4 Bestellung von Delegierten für die Fachausschüsse und den Arbeitskreis der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)
Vorlage: 003/2025**

5 Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses **Vorlage: 009/2025**

6 Bau- und Planungsangelegenheiten

6.1 Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Hier: Ablehnung der Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern

Vorlage: 202/2024

Vorberaten:

TOP 3, Ausschuss Planen und Bauen, 14.01.2025, mehrheitlich abgelehnt, Ja 2 Nein 10 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

6.2 Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln

Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 203/2024/1

6.3 Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln

Hier: Satzungsbeschluss

Vorlage: 204/2024

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Planen und Bauen, 14.01.2025, mehrheitlich angenommen, Ja 10 Nein 2 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

6.4 Anregung gem. § 24 GO NRW - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Vorlage: 198/2024

Vorberaten:

TOP 7, Ausschuss Planen und Bauen, 14.01.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt. Siehe Beschlussänderung

6.5 Vergabe eines neuen Straßennamens und Widmung

Vorlage: 201/2024

Vorberaten:

TOP 8, Ausschuss Planen und Bauen, 14.01.2025, einstimmig angenommen, Ja 10 Nein 0 Enthaltung 2

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

7 Angelegenheiten des Ausschusses für Bildung und Soziales

7.1 Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

Vorlage: 002/2025

Vorberaten:

TOP 5, Ausschuss Bildung und Soziales, 21.01.2025, einstimmig angenommen, Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0

Die Vorlage zu diesem Tagesordnungspunkt wurde mit der Einladung zu dieser Sitzung übersandt.

8 Verschiedenes

B. Nichtöffentliche Sitzung

1 Mitteilungen

2 Grunderwerb

3 Niederschlagung von Gewerbesteuern

4 Verschiedenes

gez. Dr. Dietmar Thönnies

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 14.01.2025:

TOP A 6.1 der Ratssitzung am 04.02.2025

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Hier: Ablehnung der Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern

Vorlage: 202/2024

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Bündnis 90 / Die Grünen:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen

1. Die Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern abzulehnen
2. Eine Gestaltungsfibel anzulegen sowie als Ergänzung eine Satzung, in der formuliert ist, dass
 - a. Der Gestaltungsbeirat hinzuzuziehen ist unter Einbeziehung
 - b. Der Gestaltungsfibel als Diskussionsgrundlage für Bauberatungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird abgelehnt.

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussvorschlag Bündnis 90 / Die Grünen:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen

1. Die Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern abzulehnen
2. Eine Gestaltungsfibel anzulegen sowie als Ergänzung eine Satzung, in der formuliert ist, dass
 - a. Der Gestaltungsbeirat hinzuzuziehen ist unter Einbeziehung
 - b. Der Gestaltungsfibel als Diskussionsgrundlage für Bauberatungen

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich abgelehnt

Ja 2 Nein 10 Enthaltung 0

Beschlussergänzungen aus den Vorberatungen des Ausschusses für Planen und Bauen am 14.01.2025:

TOP A 6.4 der Ratssitzung am 04.02.2025

Anregung gem. § 24 GO NRW - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Vorlage: 198/2024

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 2 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Beschlussvorschlag 2:

Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Geänderter Beschlussvorschlag gem. Vorberatung:

Beschlussvorschlag 2:

Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 0



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 006/2025
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 21.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Bestätigung stv. Mitglieder in Gemeindegremien - Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN VOM 20.01.2025

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Bildung und Soziales wird Herr Rudolf Schöpfer als stellvertretender sachkundiger Bürger und für den Wahlausschuss wird Frau Dr. Susanne Diekmann als Stellvertreterin für den Beisitzer, Herrn Dr. Matthias Schliermann bestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	04.02.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Kohaus

Vorlage Nr. 006/2025

Sachverhalt:

Gemäß dem beigefügten Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.01.2025 werden folgende stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen bestellt:

Ausschuss für Bildung und Soziales:

Herr Rudolf Schöpfer als stellvertretenden sachkundigen Bürger

Wahlausschuss:

Frau Dr. Susanne Diekmann als Stellvertreterin für Herrn Dr. Matthias Schliermann, Beisitzer

Anlagen:

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.01.2025

Verfasst:
gez. Kohaus, Stefan

Fachbereichsleitung:

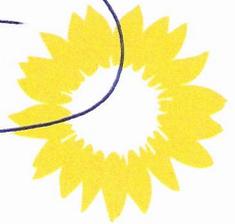
Ö 3

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstr. 34 b
48301 Nottuln

01-2025



Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstr. 34 b – 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln

An die Gemeinde Nottuln
Herrn Bürgermeister Dr. Thönnnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

20. Jan. 2025

Fachbereich 314/0

20.01.2025

Antrag zur Bestätigung stv. Mitglieder in Gemeindegremien

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes, sehr geehrte Damen und Herren,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen möchte zwei Personen als stellvertretende Mitglieder in Ausschüssen benennen und bittet um die Bestätigung im Rat:

- 1.) **Herrn Rudolf Schöpfer**, wohnhaft in Nottuln, Dechant-Deitmer-Weg 9, als stellvertretenden sachkundigen Bürger im **Ausschuss für Bildung und Soziales**

sowie

- 2.) **Frau Dr. Susanne Diekmann** als Stellvertreterin für Herrn Dr. Matthias Schliermann, Beisitzer im **Wahlausschuss**.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Dammann
Fraktionssprecher

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionssprecherin



4

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 003/2025

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
15.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Bestellung von Delegierten für die Fachausschüsse und den Arbeitskreis der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Nottuln entsendet für die Fachausschüsse und den Arbeitskreis der Deutschen Sektion des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) folgende Delegierte:

Deutsch-Französischer Ausschuss (DFA)

- 1.
- 2.

Deutsch-Polnischer Ausschuss (DPA)

- 1.
- 2.

Ausschuss für kommunale Entwicklungszusammenarbeit (KEZ-Ausschuss)

- 1.
- 2.

Arbeitskreis der jungen lokalen und regionalen Mandatsträger*innen (AK JUMA)

- 1.
- 2.

...

Vorlage Nr. 003/2025

Finanzielle Auswirkungen:

Reisekosten bei Sitzungen.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	04.02.2025	nicht öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 25.09.2018 hat der Rat der Gemeinde Nottuln über die Mitgliedschaft in der RGRE entschieden.

Bis zum 14. März 2025 ist es erforderlich Delegierte für die Mitarbeit in den Fachausschüssen und/oder im Arbeitskreis JUMA zu benennen. Es wird empfohlen in den Fachausschüssen und im Arbeitskreis JUMA nicht mehr als zwei Delegierte zu benennen.

Anlagen:

keine

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 009/2025
Produktbereich/Betriebszweig: 01 Innere Verwaltung Datum: 22.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Der am 23.12.2024 gefasste Dringlichkeitsbeschluss:

„Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird – wie in der Anlage – geändert“

wird gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NW genehmigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	04.02.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Vorlage Nr. 009/2025

Sachverhalt:

Siehe Sachverhalt zum gefassten Beschluss

Anlagen:

Anlage 1 – Dringlichkeitsbeschluss vom 23.12.2024

Verfasst:
gez. Müller

Fachbereichsleitung:
gez. Wortmann



Dringlichkeitsbeschluss

Produktbereich/Betriebszweig:
01 Innere Verwaltung
Datum:
23.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Satzungsänderung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird – wie in der Anlage – geändert.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Klimatische Auswirkungen:

Keine bekannt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Rat	23.12.2024	öffentlich		
		Beratungsergebnis		
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Die nunmehrige Satzungsänderung ist notwendig, da die mit Sitzung des Rates vom 10.12.2024 beschlossene Änderung so verstanden werden kann, dass das Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung auf dann nur noch vier Straßen reduziert wird. Das ist durch Beschluss klarzustellen.

Dieser Beschluss ist im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung (§ 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW) herbeizuführen, da eine Ladung des Rates oder des Haupt- und Finanzausschusses - auch mit verkürzter Ladungsfrist - nicht mehr rechtzeitig möglich ist um eine Veröffentlichung der Satzung noch im Jahr 2024 zu gewährleisten.

Satzungsänderung

1. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird geändert.
2. Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft

Anlagen:

1. Änderungssatzung

Verfasst:
gez. Müller

GORR:
gez. Kohaus



18. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nottuln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 14.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NW S. 706), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der zurzeit jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung am 23.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anlage zu §1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Bezeichnung der Straße	von bis	Lage der Straße (Ortsteil)
Ahornweg	Lindenstraße Eichenweg/Rotdornweg	Appelhülsen
Akazienweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Alte Landstraße	Dorp-Kamp Ende	Appelhülsen
Alter Sportplatz	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Am Bagno	Buckenkamp Ende	Nottuln
Am Detterbach	Groenwold Ende	Schapidetten
Am Hagenbach	Neuer Weg Quellenweg bzw. Sperre Coesfelder Straße	Darup
Am Hang	Auf dem Esch Ende	Nottuln

Am Schlagbaum	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Amselweg	Humboldtweg Ende	Schapidetten
An der Vogelstange	Coesfelder Straße Ende	Darup
Antonistraße	Dülmener Straße Steinstraße	Nottuln
Appelhülsener Straße	Mauritzstraße Ortsausgang	Nottuln
Auf dem Baumbus	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Auf dem Esch	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Auf der Alten Breide	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Auf der Burg	Burgstraße Ausbauende	Nottuln
Auf der Heide	Burgstraße Schapidettener Straße	Nottuln
Bachstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Bahnhofstraße	Münsterstraße Bahngleise	Appelhülsen
Bakenstraße	Bahnhofstraße Ausbauende	Appelhülsen
Beethovenstraße	Heitbrink Ende	Appelhülsen

Beisenbusch	Bundesstraße 525 Ende	Nottuln
Bernhard-Letterhaus-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Billerbecker Straße	Coesfelder Straße Ausbauende/Ortsausgang	Darup
Birkenweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Bodelschwinghstraße	Steinstraße Kreisverkehr	Nottuln
Bruder-Hermann-Frey-Straße	Schwester-Raphaela-Händler Straße Ende	Nottuln
Brulandstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen
Buchenweg	Eichenweg Rotdornweg	Appelhülsen
Buckenkamp	Heriburgstraße Ende	Nottuln
Bürgermeister-Eberhardt-Weg	Erlenstraße Ende	Appelhülsen
Burgstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Busenbaumstraße	Stiftsstraße Ende	Nottuln
Bussardweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Carl-Diem-Ring	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Cilly-Aussem-Weg	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln

Coesfelder Straße	Ortseingang Ortsausgang	Darup
Coubertin-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Daruper Straße	Potthof Ortsausgang	Nottuln
Dechant-Deitmer-Weg	Buckenkamp Ecke Dechant-Vehoff-Weg/ Franz-Ballhorn-Weg	Nottuln
Dechant-Vehoff-Weg	Buckenkamp Ecke Am Bagno/ Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Detterhoek	Diekhoff Ende außer Stichstraße Haus-Nr. 8/10 *	Schapidetten
Diekhoff	Fuldastraße Roxeler Straße	Schapidetten
Distelweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen
Domherrengasse	Schlaunstraße Kirchstraße	Nottuln
Dorp-Kamp	Weseler-Straße Alte Landstraße	Appelhülsen
Dülmener Straße	Potthof Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Eckelskamp	Mauritzstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Eckenhovener Weg	Schapidettener Straße Ende	Nottuln

Edisonstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Eichenweg	Münsterstraße Ahornweg	Appelhülsen
Elisabeth-Selbert-Straße	Dülmener Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Elisabeth-Schwarzhaupt- Weg	Elisabeth-Selbert-Straße Ende	Nottuln
Erlenstraße	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Eschkamp	Schenkingstraße Humboldtweg	Schapidetten
Falkenstraße	Falkenstraße Ende	Nottuln
Fasanenfeld	Oberstockumer Weg Grüner Weg / Rebhuhnweg	Nottuln
Feldstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup
Finkenweg	Steinstraße Ende	Nottuln
Flurstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Franz-Ballhorn-Weg	Buckenkamp Dechant-Deitmer-Weg	Nottuln
Franz-Hitze-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Franz-Rhode-Platz	Daruper Straße Heriburgstraße	Nottuln
Frieda-Nadig-Straße	Elisabeth-Selbert-Straße Olympiastraße	Nottuln

Friedenstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Friedhofstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Friedrich-Castelle- Straße	Brulandstraße Am Schlagbaum	Appelhülsen
Fuldastraße	Roxeler Straße Ende	Schapdetten
Gartenstraße	Roruper Straße Ende	Darup
Gottfried-Könzgen-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Grauten Ihl	Niederstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Groenwold	Schenkingstraße Laerbrockweg	Schapdetten
Grüner Weg	Auf dem Esch Fasanenfeld	Nottuln
Habichtweg	Falkenstraße Ende	Nottuln
Händelstraße	Bachstraße Haydnstraße	Appelhülsen
Hagenstraße	Kirchplatz Havixbecker Straße	Nottuln
Hamkamp	Roxeler Straße Ausbauende	Schapdetten
Hanhoff	Von-der-Reck-Straße Ende	Nottuln

Hanns-Martin-Schleyer-Str.	Otto-Hahn-Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Harfelder Weg	Havixbecker Straße Ende der Bebauung	Nottuln
Havixbecker Straße	Schapdettener Straße Ortsausgang	Nottuln
Haydnstraße	Beethovenstraße Ende	Appelhülsen
Heitbrink	Lindenstraße Veilchenweg	Appelhülsen
Helene-Weber-Straße	Frieda-Nadig-Straße Frieda-Nadig-Straße	Nottuln
Helene-Wessel-Platz	Frieda-Nadig-Straße Elisabeth-Selbert-Straße	Nottuln
Hellerstraße	Kücklingsweg Ende	Appelhülsen
Heriburgstraße	Daruper Straße Hagenstraße	Nottuln
Hochfeldstraße	Auf dem Esch Kampstraße	Nottuln
Hovestadt	Steinstraße Steinstraße	Nottuln
Humboldtweg	Roxeler Straße Eschkamp	Schapdetten
Hummelbachtal	Eckelskamp Ende	Nottuln
Hummelbachpromenade	Grüner Weg Bodelschwinghstraße Potthof (incl. Zuwegung zum Nonnenbachtal)	Nottuln

Im Nott	Pfarrer-Kroos-Straße / Quellenweg Ende	Darup
Im Wiesengrund	Laerbrockweg Ende	Schapidetten
Industriestraße	Sendener Straße Ende	Appelhülsen
Jahnstraße	Olympiastraße Ende (alle vier Stichstraßen)	Nottuln
Jesse-Owens-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Kalbhenstraße	Steinstraße Martinistraße	Nottuln
Kampstraße	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Kapellenweg	Kücklingsweg Hellerstraße	Appelhülsen
Kastanienplatz	Stiftsstraße Burgstraße	Nottuln
Kettelerstraße	Steinstraße Bodelschwinghstraße	Nottuln
Kirchplatz	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirchstraße	Stiftsplatz Stiftsplatz	Nottuln
Kirschbaumweg	Rotdornweg Ende	Appelhülsen
Kleeweg	Veilchenweg Rosenweg	Appelhülsen

Königstraße	Münsterstraße Ende	Appelhülsen
Köttling	Roruper Straße Wybbert/Haus-Nr. 28	Darup
Kolpingstraße	Bodelschwingstraße Hovestadt	Nottuln
Kreulichstraße	Bodelschwingstraße Ende	Nottuln
Kücklingsweg	Lindenstraße Ende / Sportzentrum	Appelhülsen
Kurze Straße	Stiftsplatz Ende	Nottuln
Laerbrockweg	Roxeler Straße Ausbauende	Schapidetten
Lerchenhain	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Liebigstraße	Siemensstraße Ende	Nottuln
Lilienthal-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Lindenstraße	Münsterstraße Friedhof/Haus-Nr. 61	Appelhülsen
Lise-Meitner-Straße	Appelhülsener Straße Otto-Hahn-Straße	Nottuln
Lönsstraße	Wibbeltstraße Niederstockumer Weg	Nottuln
Marienplatz	Lindenstraße Ende	Appelhülsen
Martin-Luther-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln

Martinstraße	Dülmener Straße Hovestadt	Nottuln
Mauritzstraße	Potthof Appelhülsener Straße	Nottuln
Milanweg	Habichtweg Ende	Nottuln
Mohnweg	Rosenweg Ende	Appelhülsen
Mozartstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Mühlenstraße	Twölf-Lampen-Hok Ende	Nottuln
Mühlsdorfer Straße	Wagenfeldstraße Ende	Nottuln
Münsterstraße	Lindenstraße/Bahnhofstraße Haus-Nr. 60/69	Appelhülsen
Nachtigallengrund	Oberstockumer Weg Ende	Nottuln
Neuer Weg	Coesfelder Straße Billerbecker Straße	Darup
Niederstockumer Weg	Daruper Straße Ende	Nottuln
Nieresch	Billerbecker Straße Ende	Darup
Nikolaus-Groß-Straße	Bodelschwinghstraße Ende	Nottuln
Nonnenbachtal	Dülmener Straße Ende	Nottuln

Nurmstraße	Olympiastraße Ende	Nottuln
Oberstockumer Weg	Daruper Straße Nachtigallengrund/Fasanenfeld	Nottuln
Olympiastraße	Rudolf-Harbig-Straße Ende	Nottuln
Ostlandstraße	Steuerstraße Ende	Appelhülsen
Oststraße	Siemensstraße Appelhülsener Straße	Nottuln
Otto-Hahn-Straße	Liebigstraße Ende	Nottuln
Pakenstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Pastor-Hoffmann-Straße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Pastorskamp	Münsterstraße Steuerstraße	Appelhülsen
Pfarrer-Kroos-Straße	Coesfelder Straße Am Hagenbach	Darup
Pfarrer-Wesselinck-Straße	Eschkamp Eschkamp	Schapidetten
Platanenweg	Ahornweg Ende	Appelhülsen
Potthof	Daruper Straße Mauritzstraße	Nottuln
Prozessionsweg	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen

Quellenweg	Wullaweg Im Nott	Darup
Rebhuhnweg	Falkenstraße Wachtelweg	Nottuln
Regerstraße	Beethovenstraße Schubertstraße	Appelhülsen
Reimodistraße *	Steverstraße Ende	Appelhülsen
Rohlmannsweg	Südstraße Ostlandstraße	Appelhülsen
Roibartstraße	Burgstraße Schapdettener Straße	Nottuln
Roruper Straße	Coesfelder Straße Köttling	Darup
Rosenweg	Heitbrink Ende	Appelhülsen
Rotdornweg	Buchenweg Ahornweg	Appelhülsen
Roxeler Straße	Ortseingang Haus-Nr. 64	Schapdetten
Rudolf-Harbig-Straße	Niederstockumer Weg Dülmener Straße	Nottuln
Schapdettener Straße	Mauritzstraße Havixbecker Straße/Siemensstraße	Nottuln
Schenkingstraße	Roxeler Straße Haus-Nr. 18	Schapdetten
Schlaunstraße	Stiftsstraße Daruper Straße	Nottuln
Schlehbiek	Grauten Ihl Grauten Ihl	Nottuln

Schöllings Wiese	Lindenstraße Kapellenweg	Appelhülsen
Schubertstraße	Mozartstraße Regerstraße	Appelhülsen
Schulze-Frenkings-Hof	Weseler Straße Ende	Appelhülsen
Schützenstraße	Niederstockumer Weg Ende	Nottuln
Schulstraße	Bahnhofstraße Ende	Appelhülsen
Schwester-Helma-Straße	Von-Bönninghausen-Straße Ende	Darup
Schwester-Raphaela- Händler Straße	Havixbecker Straße Uphovener Weg	Nottuln
Sebastianplatz	Coesfelder Straße Wybbert	Darup
Sepp-Herberger-Straße	Rudolf-Harbig-Straße Rudolf-Harbig-Straße	Nottuln
Siemensstraße	Schapidettener Straße Ende	Nottuln
Sonnenstiege	Billerbecker Straße Ende	Darup
St. Amand-Montrond- Straße	Rudolf-Harbig-Straße Dülmener Straße	Nottuln
Steinstraße	Dülmener Straße Ende	Nottuln
Steuerstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Stiftsplatz	Kirchplatz	Nottuln

	Kirchplatz	
Stiftsstraße	Stiftsplatz Potthoff	Nottuln
Südstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Tiefe Straße	Hagenstraße Burgstraße	Nottuln
Toni-Turek-Straße	Olympiastraße Olympiastraße	Nottuln
Triftweg	Wullaweg Ende	Darup
Twölf-Lampen-Hok	Kirchplatz Mühlenstraße	Nottuln
Ulmenweg	Kirschbaumweg Ende	Appelhülsen
Uphovener Weg	Hagenstraße Ausbauende	Nottuln
Veilchenweg	Heitbrink Mohnweg	Appelhülsen
Von-Bönninghausen-Straße	An der Vogelstange Ende	Darup
Von-der-Reck-Straße	Schlaunstraße Ende	Nottuln
Wachtelweg	Fasanenfeld Ende	Nottuln
Wagenfeldstraße	Oberstockumer Weg Niederstockumer Weg	Nottuln
Wagnerstraße	Beethovenstraße Mozartstraße/Schubertstraße	Appelhülsen

Walnussweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Weiningstraße	Brulandstraße Ende	Appelhülsen
Wemhofstraße	Bahnhofstraße Brulandstraße	Appelhülsen
Weseler Straße	Bahnhofstraße/Lindenstraße Ortsausgang	Appelhülsen
Westerhiege	Billerbecker Straße Parkplatz Friedhof	Darup
Westkamp	Groenwold Roxeler Straße	Schapdetten
Wibbeltstraße	Pakenstraße Ende	Nottuln
Winkelstraße	Kampstraße Grüner Weg	Nottuln
Wittgeistkamp	Antonistraße Ende	Nottuln
Wullaweg	Billerbecker Straße Ende	Darup
Wybbert	Köttling Coesfelder Straße	Darup
Zedernweg	Platanenweg Ende	Appelhülsen
Zeppelin-Straße	Beisenbusch Ende	Nottuln
Zu den Alpen	Quellenweg Ende	Darup

* Die Reinigung der besonders gekennzeichneten Straßen (Fahrbahnen) der Gemeinde Nottuln wird gem. § 2 Abs. 1 den Grundstückseigentümern übertragen.

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 202/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung, Geoinformationen**
Datum:
20.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Hier: Ablehnung der Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag Bündnis 90 / Die Grünen:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen beantragen

1. Die Erhaltungssatzung sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Ortskern abzulehnen
2. Eine Gestaltungsfibel anzulegen sowie als Ergänzung eine Satzung, in der formuliert ist, dass
 - a. Der Gestaltungsbeirat hinzuzuziehen ist unter Einbeziehung
 - b. Der Gestaltungsfibel als Diskussionsgrundlage für Bauberatungen

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

Erarbeitung Erhaltungs- und Gestaltungs- sowie Werbeanlagensatzung	57.027,18 €
Förderung Gestaltungssatzung (60 %)	16.800,00 €
Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln	40.227,18 €

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung der Erhaltungs- sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

...

Vorlage Nr. 202/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	14.01.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	04.02.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnnes

Sachverhalt:

Die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben den in Anlage 1 abgebildeten Antrag am 10.12.2024 bei der Verwaltung eingereicht. Die Verwaltung hat auf Basis des Antrages der SPD (siehe Antrag 34-2022) geeignete Mittel zum Schutz des Ortskernes herausgearbeitet. Dies sind aus fachlicher Sicht der Verwaltung eine Erhaltungssatzung sowie eine Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung (siehe Satzungsbeschlüsse in der Ausschusssitzung am 14.01.2025).

Die Aufstellung einer Gestaltungsfibel hat für die Gemeinde in rechtlicher Hinsicht nur eine empfehlende Wirkung an den Bauherrn und beinhaltet Gestaltungsleitlinien, an Hand derer den Bauherrn eine Gestaltung nahegelegt werden kann. Dem Wunsch der Politik eine rechtliche Entscheidungsoption in der Hand zu haben wird damit nicht nachgekommen. Die Aufstellung einer solchen Fibel ist mit einem zusätzlichen Kostenaufwand verbunden. Vor dem Hintergrund der Haushaltslage sowie in Kombination mit der Tatsache, dass die Gemeinde gerne einen persönlichen Draht zu den Bauherren wahren möchte, hat sich die Verwaltung gegen eine Gestaltungsfibel entschieden. Die ausführliche Ortsbildanalyse kann gut genutzt werden, um den Bauherren zu erläutern, welche Optionen ihm vorliegen.

Die Erteilung einer Baugenehmigung hat eine sogenannte Konzentrationswirkung, was bedeutet, dass sobald eine Baugenehmigung im Ortskern durch den Kreis Coesfeld erteilt wird, die Genehmigung gemäß Erhaltungs- sowie Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung direkt mit erfolgt. Hier muss der Bauherr keine zusätzliche Genehmigung stellen. Bei einer denkmalrechtlichen Genehmigung erfolgt dies beispielsweise auf gleichem Wege. Lediglich nicht genehmigungspflichtige Bauvorhaben müssen nach Satzungsbeschluss formlos bei der Gemeinde beantragt werden. Auch hier kann der Bauherr vor dem Antrag jederzeit den Kontakt zur Verwaltung suchen, die gerne beratend zur Seite steht.

Im Rahmen der Begründung zur Erhaltungssatzung sowie der Beschreibung der prägenden gebietstypischen Gestaltungsmerkmale, die beide Teil der Erhaltungssatzung sind, wird jeder Straßenzug des Ortskerns in seiner städtebaulichen Eigenart beschrieben. Die Versagungsgründe im Rahmen der Erhaltungssatzung sind also immer dann gegeben, wenn die Bauvorhaben nicht der städtebaulichen Eigenart des Straßenzuges entsprechen. Auch moderne Konstruktionen und Gestaltungen sind gem. Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung möglich, sofern sich diese in die Eigenart der Umgebung einfügen. Aufgrund der Tatsache, dass beispielsweise Putzfassaden möglich sind, können hier entsprechende moderne Gestaltungen von Gebäuden genehmigt werden. Sämtliche Bestandsgebäude haben einen Bestandsschutz und können im Rahmen ihrer bestehenden Gestaltung saniert werden. Zusätzlich gibt es die Option der Abweichungen gem. § 16 der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung, sodass im Einzelfall gemeinsam mit den Bauherren abweichende Lösungen erarbeitet werden können (siehe Satzungsbeschluss Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung).

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass mit dem Satzungsbeschluss die städtebauliche Eigenart des historischen Ortskernes und der damit verbundene baukulturelle Wert gewahrt bleiben kann.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag Bündnis 90 / Die Grünen

Verfasst:
gez. Mütterig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

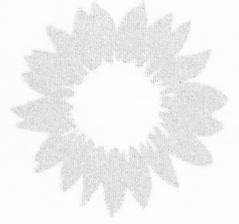
Ö

6.1

53-2024

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln



Gemeinde Nottuln

10. Dez. 2024

Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

Fachbereich BM/3

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln
Dr. Dietmar Thönnnes
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Montag, 10.12.2024

Ablehnung der

- A** Erhaltungssatzung (Entwurf) – Historischer Ortskern Nottuln
- B** Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung (Entwurf) – Ortskern Nottuln

Sehr geehrter Herr Dr. Thönnnes,

hiermit beantragen wir

1. die o.g. Satzungen abzulehnen.

Begründung:

siehe Stellungnahme, Anlage 1

2. eine Gestaltungsfibel anzulegen sowie als Ergänzung eine Satzung, in der formuliert ist, dass

- der Gestaltungsbeirat hinzuzuziehen ist unter Einbeziehung
- der Gestaltungsfibel als Diskussionsgrundlage für Bauberatungen.

Begründung:

Eine Gestaltungsfibel kann einen idealen Leitfaden bieten für einen denkmalgerechten gestalterischen Entwicklungsrahmen des historischen Ortskerns in Nottuln – *siehe dazu auch Stellungnahme, Anlage 1.*

Ziele:

Bewahrung der im Ortskern noch vorhandenen ortsbildprägende Bausubstanz sowie Aufwertung und Stärkung des Ortskern in seinem Erscheinungsbild – *siehe dazu auch Stellungnahme, Anlage 1.*

Mit freundlichen Grüßen

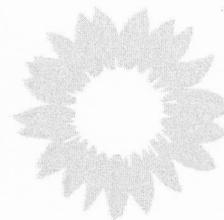
Richard Dammann
Fraktionssprecher

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionssprecherin

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Fraktion im Gemeinderat Nottuln

Hagenstraße 34b
48301 Nottuln



Gemeinderatsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nottuln – Hagenstraße 34b – 48301 Nottuln

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7
48301 Nottuln

10.12.2024

STELLUNGNAHME zur

- A Erhaltungssatzung (Entwurf) – Historischer Ortskern Nottuln**
- B Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung (Entwurf) – Ortskern Nottuln**

Die Nottulner:innen haben über Jahrhunderte Ihren Ortskern in Schönheit erhalten. Nun soll mit Ordnungsrecht gute Gestaltung erzwungen werden. Dabei wird behördlicherseits davon ausgegangen, dass die Hauseigentümer und ihre Handwerker und Planenden ohne Sinn für Ästhetik arbeiten. Zur Vermeidung werden ihnen Antragsverfahren aufgezwungen.

Andere Orte arbeiten mit dem Instrument der Gestaltungsfibel. Hierin kann für gute Gestaltung mit Argumenten und Beispielen geworben werden. Dies halten wir für einen geschmeidigeren Weg. Für das Ordnungsrecht blieben dann die notwendigen Auflagen, wobei der §34 BauGB und das Denkmalschutzgesetz schon das meiste ausreichend regeln. Es bleibt also zu prüfen, ob die vorgelegte Satzung ihr Ziel erreicht.

Zurzeit werden notwendige Bauanträge in Coesfeld gestellt und dort beschieden. Die Gemeinde wird um Stellungnahme gebeten.

Bei Beschluss der vorgelegten Satzungen würde die Gemeinde Nottuln über die Verfahren des Denkmalschutzes hinaus Genehmigungsbehörde. Bauantragspflichtige Vorhaben müssten also zweimal genehmigt werden. Einfache Vorhaben, wie der Austausch von Fenstern und die Sanierung von Dächern und Fassaden würden überhaupt erst genehmigungspflichtig. Es fragt sich, ob die Gemeinde Nottuln für solche Verfahren auf Dauer ausreichend Personal und Expertise hat und ob wir uns das leisten können und wollen.

A „Erhaltungssatzung (Entwurf) – Historischer Ortskern Nottuln –“

Der eigentliche Text der Erhaltungssatzung liest sich zunächst unkritisch. Es sollte jedoch klarer definiert werden, welche Raumkanten und Bauvolumen im Ortskern zu erhalten oder gar wiederherzustellen sind. Die genaue städtebauliche Untersuchung hierzu ist leider nicht zu finden. Die vorgelegten Versagensgründe lassen reichlich Raum für Interpretation, die dann vom Bauwilligen als Willkür verstanden werden muss. Der allgemeine Hinweis auf die Prägung des Ortsbildes und städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung oder die Beeinträchtigung des Ortsbildes ist juristisch nicht fassbar. „s. §4 Versagensgründe“

Am Rande sei erwähnt, dass Satzungstexte Ortsrecht sind. Logos von Planungsbüros sollten darauf nicht erscheinen.

B „Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung (Entwurf) – Ortskern Nottuln –“

Moderne Konstruktionen und Gestaltungen werden in der Satzung komplett abgelehnt. Wir halten das für zu restriktiv und das entspricht nicht den heutigen Anforderungen an Wohnen, Arbeiten und Klimaschutz.

Mit dem Satzungstext wird versucht ein Ortsbild wieder herzustellen, das es so nie gab. Dafür werden einige Behauptungen aufgestellt, die der Überprüfung bedürfen. In Nottuln wie fast überall wurden und werden Materialien und Ausführungen in der Regel aus Gründen der Praktikabilität gewählt. Wir sind gut beraten, alte Ausführungsarten nicht für alleinig gut zu erklären.

§3 Fassaden – Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

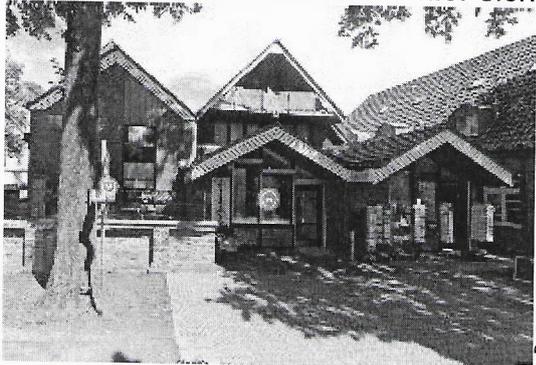
(2) Allgemeine Regeln

„1. Alle Fassaden sind als Lochfassaden auszuführen“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Eine erhaltenswerte bauliche Lösung aus den Siebzigern, die sich sehr gut in die Umgebung einpasst, aber dem Satzungstext kaum entspricht, ist die Ecke Stiftsstraße/Stiftsplatz. Soll diese wirklich bei Sanierung überformt werden. Das kann nur schlechter werden.

Eine Lochfassade sehen wir hier sicherlich nicht:



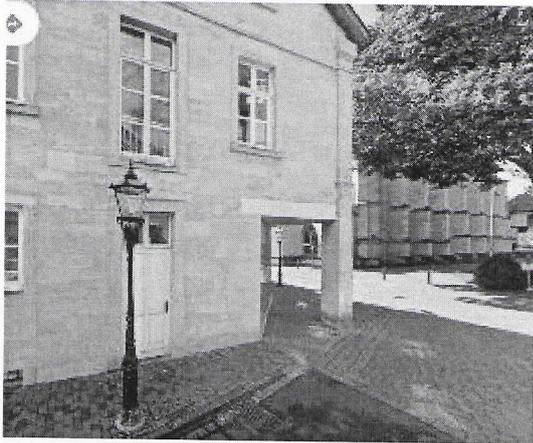
Auch das folgende Haus hat keine Lochfassade, sondern eine gute Lösung, die an die erste Tankstelle im Dorf mit dem alten Dach und den Mauerwerkspfeilern erinnert – siehe Bild nächste Seite.



„2. Fassadenöffnungen sind auf vertikalen Öffnungen übereinander anzuordnen. ...“
Wirklich immer oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?
Da gibt es einige schönes historische Beispiele.

„3. Fassaden sind seitlich durch Wandpfeiler zu begrenzen.“
Wirklich immer oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Ist dies nicht irgendwie eine ganz lustige Lösung, die an Nottulns erste Eisdielen erinnert:



Die sollte doch nicht bei der nächsten Renovierung weg.

„4. Putzbauten sind mit Gebäudesockel auszuführen“
Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Zugegeben, das Ding ist in der Straße versunken, aber ein Sockel macht es nicht besser – siehe Bild nächste Seite



„5. Werden Soden durch Einfriedungen ...“

Es wird unter 5 auf Soden eingegangen. Die gibt es in Nottuln nur noch ganz wenige und bedürften keiner ordnungsrechtlichen Lösung.

(2) Fassadenöffnungen

„1. Fenster und Schaufenster sind hochrechteckig (im stehenden Format) auszubilden. ...“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Hier sehen wir eine schon historische Lösung:



Aber auch hier im OG ganz pragmatisch – siehe Bild nächste Seite.



Oder auch hier im Zwischengeschoss. Man beachte, dass die Fenster nicht übereinanderstehen.



„2. Fenster sind mit Fensterteilungen ... auszuführen. ...“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

„3. Die Ober- und Unterkante der Fensteröffnungen innerhalb eines Geschosses sind auf gleicher Höhe auszuführen. ...“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Zumindest bei der Unterkante wird das auch bei der Kirche nicht geschafft:



Aber auch bei Dechanei ist das nicht eingehalten:



„5. Aus der Fassade auskragende sowie in die Fassade zurückversetzte Schaufenster sind unzulässig.“

Wirklich immer oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

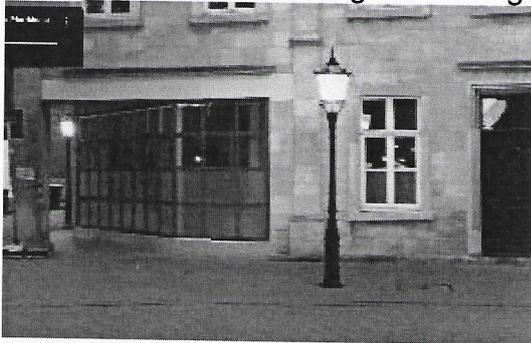
„6. Fenster sind aus Holzkonstruktionen auszuführen. ...“

Für die denkmalgeschützten Häuser ist das sicherlich richtig. Aber die Gemeinde sollte zur Kenntnis nehmen, dass das Kunststofffenster mittlerweile die Regel ist, es aber auch gute Metallkonstruktionen gibt.

„8. Es sind ausschließlich neutrale, transparente und strukturlose Verglasungen zulässig. ...“

Wir glauben, spätestens bei der Glasscheibe - vor allem der Rückseite derselben - sollten Eingriffe der Gemeinde unterbleiben. Dabei muss man nicht alles schön finden, was Menschen mit ihren Fenstern anstellen.

Die Gemeinde klebt übrigens auch ganz fleißig:



(3) Fassadenvorbauten und Loggien

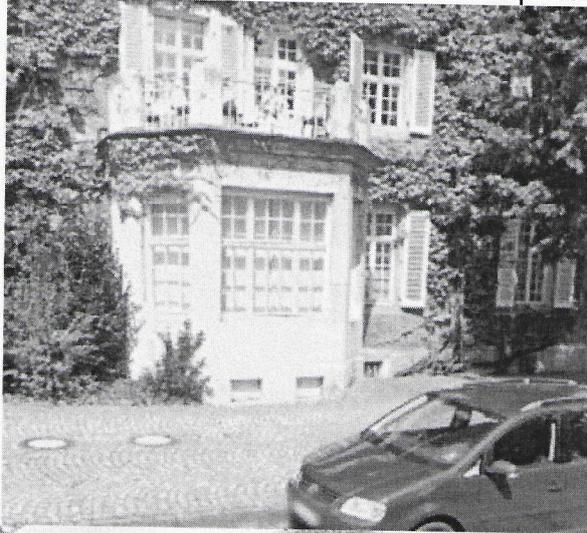
„ 2. Balkone und Loggien sind an unmittelbar zur Straße ausgerichteten Fassadenseiten unzulässig.“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Wir dürfen hier nur an den Balkon des Hauses Laum erinnern, von dem sonntäglich das Publikandum getätigt wurde – siehe Bild nächste Seite.



Aber auch die anderen Balkone entsprechen nicht dem Satzungstext:



„3. Ausnahmsweise sind Loggien ...“
Während die Loggien, die unter 3. angeführt werden in Nottuln keine Tradition haben.

(4) Vordächer und Kragplatten

„2. Vordächer sind nur transparent aus Glas oder Acryl zulässig.“

Das erklärt sich für uns nicht. Diese sind in Nottulns Ortskern kaum zu finden.

In Nottuln werden Vordächer auch gerne mit einem Balkon kombiniert. Nach Satzung ist diese Lösung nicht zulässig:



(5) Markisen, sonstiger Sonnenschutz

Die Regelungen zu Markisen sind recht ausführlich. Wir halten sie für verzichtbar.

(6) Fassadenmaterial

Der Verfasser verkennt, dass es in Nottuln eine lange Tradition der Schieferfassaden gab und diese sogar teilweise unter Denkmalschutz stehen. Schieferfassaden sollten also auch zugelassen werden. In Nottuln wurde bei der Auswahl der Fassadenmaterialien gerne gemischt und sie sind ausgesprochen vielfältig. Deswegen bedarf es keiner Regelung.

Hier ein Bild einer denkmalgeschützten Schieferfassade. Das Haus davor war auch verschiefert. Einige andere Schieferfassaden und Dächer sind leider verschwunden.



„5. Gebäudesockel von Gebäuden ...“

Die Gebäudesockel werden nur aus Bamberger Sandstein oder ähnlich zugelassen. Gerade für die Sockel wurden und werden gerne härtere Steine verwendet – siehe Bild nächste Seite.



(7) Fassadenfarbigkeit

Im langen Text wird versucht, helle Fassaden festzuschreiben. Dabei haben gerade rote Fassaden eine große Tradition aber auch ein kräftiges Gelb ist in Nottuln durchaus mal denkmalgeschützt.

Sollten diese Häuser also hell gestrichen werden?



(8) Farbigkeit der Fensterkonstruktionen

„1. Fensterkonstruktionen sind in einem hellen Weißton...“

Wirklich alle oder sollte dort nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

(9) Wärmedämmung der Fassade

„1. Die nachträgliche Aufbringung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) an Bestandsgebäuden sind unzulässig.“

Dann kommen die Ausnahmen. Es kommt also auch hier wie immer darauf an, wie es gemacht ist. Die ordentliche Dämmung von Gebäuden sollte schon wegen der Klimaschutzziele der Gemeinde immer zulässig sein. Einer Regelung bedarf es nicht.

§4 Fassaden – Teilbereich 2 „Erweiterter Ortskern“

Hier werden die überwiegend die gleichen Festsetzungen gemacht wie im historischen Ortskern. Da diese schon im Teilbereich 1 eher als Empfehlungen zu sehen sind, sind diese spätestens hier nicht mehr zielführend.

§5 Dächer – Teilbereich 1 „Historischer Ortskern“

(1) Dachform und Neigung

„1. Dächer von Hauptgebäuden ... mindestens 40 ° und maximal 60° ...“

Dächer mit einer Neigung von 60° sind im Dorf eher untypisch.

Sollte dort also nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Dieses Haus wäre also spätestens beim Dach nicht zulässig. Es handelt sich im Übrigen um ein schwarzes Teerpappendach:



Aber auch diese Dächer wären falsch:



„5. Ortgangziegel sind nicht zulässig“

Auch in Nottuln hat sich der Ortgangziegel als technisch saubere Lösung durchgesetzt. Hier handelt es sich eher um eine Meinung.

„6. Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen.“

Als Empfehlung sicherlich richtig, aber eben nicht immer.

(2) Dacheindeckung

„1. Für die Dacheindeckung von geneigten Dächern ... sind Tondachziegel aus einem Farbspektrum von rotbraun bis naturrot zulässig.“

Da widerspricht schon die Kirche im Ortskern. Diese ist rot, schwarz und grün gedeckt, also Kupfer, Ziegel und Schiefer.

Sollte dort also nicht stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Schwarze Dächer auch mit Schiefer haben in Nottuln eine lange Tradition und sollten weiter erlaubt sein.



(3) Dachaufbauten und -einschnitte

Hier werden sehr im Detail die Ausführungen von Gauben geregelt.

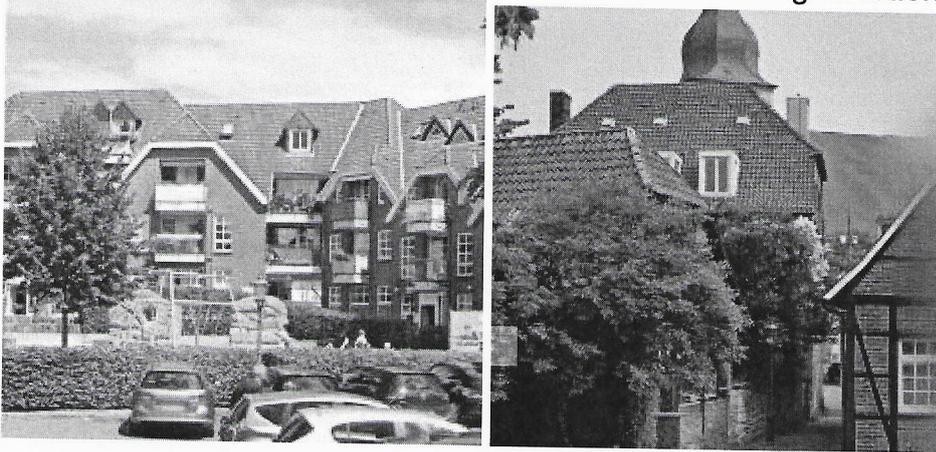
Sollte dort nicht besser stehen: „In der Regel“ und könnte das nicht eine Empfehlung sein, die keines Satzungstextes bedarf?

Ich zeige mal Gauben, die nicht mehr zulässig wären

Die folgende Fassade ist sowieso nicht zulässig, Die Fenster stehen nicht übereinander. Die Rollläden sind sichtbar und haben eine falsche Farbe – siehe Bild nächste Seite.



Sollen diese Gauben also bei der nächsten Renovierung entfallen?



Dachflächenfenster werden dann unter 6. verboten.

(4) Regenrinnen und Fallrohre

werden dann nur in vorbewittertem Zink zugelassen. Die Kurien z.B. haben Kupferrinnen.

(5) Wärmedämmung des Daches

Hier wird die energetische Sanierung des Daches durch Aufdoppeln der Sparren verboten. Angesichts unserer Klimaziele und des modernen Wärmeschutzes sollten wir das nicht regeln wollen. Hier, wie immer kommt es darauf an, wie es ausgeführt wird. Man kann den Text als Empfehlung lesen.

§6 Dächer – Teilbereich 2 „Erweiterter Ortskern“

Hier steht wieder im Wesentlichen das gleiche wie zuvor, ist aber nun weniger richtig, da nun überwiegend schwarze Dächer mit Ortgangpfannen vorhanden sind, viele davon aus Betondachsteinen.

§7 Haustechnische Anlagen....

Der Text ist als Empfehlung durchaus richtig, als Satzung nicht zielführend.

Das Ganze geht nun bis in die Regelung kleinster Details weiter.

Ab dem §11 kommt die Regelung zu Werbeanlagen. Eine Werbeanlagensatzung ist sicherlich nötig. Die vorgelegte regelt zu viel.

§13 regelt das Bekleben von Scheiben. Da sollten wir uns raushalten, da dieses kaum zu verfolgen ist. Hier tut es auch eine Empfehlung.

Wir vermuten, dass Renovierungswillige diese Gestaltungs- und Erhaltungssatzung und das Antragsverfahren als Eingriff in Ihr Eigentumsrecht empfinden werden. Noch wahrscheinlicher ist, dass vielen Eigentümern gar nicht klar ist, dass sie schon bei kleinen Maßnahmen einen Antrag stellen müssen. Nervigen und teuren Streit mit der Gemeindeverwaltung gibt es spätestens nach der Maßnahme. Wahrscheinliche Folge kann sein, dass viele Eigentümer das Sanieren und Erhalten Ihrer Liegenschaften einstellen, weil sie keine Lust mehr auf Bürokratie haben.

Ob man Schönheit mit einer Satzung erzwingen kann, darf durchaus bezweifelt werden. Ob eine Verwaltung mit Ihren Fachleuten besser weiß als Ihre Bürger:innen, was baulich gut ist, getrost auch. Schließlich haben die Nottulner:innen Ihren Ort seit Jahrhunderten in einem guten Zustand erhalten. Die großen Abriss- und Veränderungswellen gingen stets von der Politik aus.

Die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist so, wie vorgelegt, abzulehnen. Die durchaus gute Arbeit zur Satzung lässt sich überarbeitet in eine Gestaltungsfibel mit Empfehlungen überführen, die Hinweise für eine gelungene Bauberatung mit den Bürger:innen gibt. Eine Werbesatzung über den Ortskern hinaus halten wir für zielführend.

Richard Dammann
Fraktionssprecher

Dr. Susanne Diekmann
Fraktionssprecherin



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 203/2024/1

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung, Geoinformationen**
Datum:
22.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln
Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln gem. § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (siehe Anlage 1) wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erarbeitung Erhaltungs- und Gestaltungs- sowie Werbeanlagensatzung	57.027,18 €
Förderung Gestaltungssatzung (60 %)	16.800,00 €
Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln	40.227,18 €

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung der Erhaltungssatzung werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	04.02.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

gez. Dr. Thönnnes

...

Sachverhalt:

Am 26.09.2024 wurde vom Rat die Aufstellung einer Erhaltungssatzung beschlossen (siehe VL 116/2024). Im Rahmen einer Stadtbildanalyse wurde herausgestellt, welche Bereiche des Ortskerns schützenswert sind. Auf Basis dieser zu schützenden Bereiche wurde ein Satzungstext erarbeitet. Erste Ergebnisse dieser Satzungsinhalte wurden im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 07.11.2024 den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Im Anschluss wurden die Bürgerinnen und Bürger bis zum 15.11.2024 um Stellungnahme gebeten.

Der Satzungstext wurde im Anschluss finalisiert und lag vom 03.12. bis zum 17.12.2024 öffentlich aus. Auch in diesem Zeitraum wurden die Bürgerinnen und Bürger um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind in Anlage 5 aufgeführt. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung einer Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt im Bereich des historischen Ortskerns Nottuln zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Begründung zur Erhaltungssatzung (siehe Anlage 2) sowie dessen Anlagen 1 und 2 (siehe Anlage 3 und 4) zu entnehmen.

Auf S. 5 der Begründung der Erhaltungssatzung wurde folgender Satz ergänzt: In Fällen, in denen z. B. eine bauliche Entwicklung oder auch eine wirtschaftliche Nutzung von Ladenlokalen nur durch Zusammenlegung mehrerer Grundstücke möglich ist, soll diese ausnahmsweise möglich sein. Hintergrund ist, dass im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen zugesagt wurde, einen Satz zur Konkretisierung zum Umgang mit Grundstücksparzellierungen aufzunehmen.

Anlagen:

Anlage 1 – Erhaltungssatzung

Anlage 2 – Erhaltungssatzung Begründung neu

Anlage 3 – Erhaltungssatzung Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 4 – Erhaltungssatzung Anlage 2 prägende gebietstypische Gestaltmerkmale

Anlage 5 – Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Verfasst:
gez. Mütterig, Elisa

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

Begründung zur Erhaltungssatzung (Entwurf)

– Historischer Ortskern Nottuln –

Vom _____

Einführung und Ziele

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung und der Schutz der städtebaulichen Eigenart des historisch gewachsenen Ortskerns von Nottuln. In einer Ortsbildanalyse wurden die zu erhaltenden ortsbild- und stadtgestaltprägenden Gestaltungsmerkmale und städtebaulichen Besonderheiten des Nottulner Ortskerns herausgearbeitet und dokumentiert: Prägend für das homogene Gesamterscheinungsbild sind der historische Stadtgrundriss mit seinen an der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus ausgerichteten Wegen, Straßen und Plätzen und dem nach einem Großbrand im Jahr 1748 neu aufgebautem barockem Stiftsbezirk sowie die Architektur der Einzelgebäude mit ihrer Materialität, ihrer Farbigkeit und ihrem typischen Aufbau und Gliederung der Fassaden.

Der historische Ortskern von Nottuln unterliegt einem ständigen Veränderungsdruck, da die kleinteiligen Bauwerke häufig nicht mehr den Wünschen und Anforderungen der Eigentümer und/oder Nutzer entsprechen. Bauliche Veränderungen gefährden den historischen Bestand und somit auch das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des Ortskerns.

Unter Abwägung der individuellen Freiheit der Grundstückseigentümer und dem öffentlichen Interesse einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung stellt die Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein zweckmäßiges Instrument zum dauerhaften Bewahren der Struktur des Ortsbildes des historischen Ortskerns von Nottuln dar. Es wird nicht das Ziel verfolgt, Gebäude zu konservieren oder private Investitionen und Veränderungen zu blockieren. Soweit bauliche Maßnahmen die vorhandene städtebauliche Gestalt bewahren, sind sie grundsätzlich zulässig.

Übergeordnete städtebauliche Zielstellung der Erhaltungssatzung ist die langfristige Sicherung der historischen Grundstruktur und des bestehenden Ortsbildes des historischen Ortskerns von Nottuln sowie die Erhaltung der prägenden Gestaltungsmerkmale der baulichen Anlagen wie Dächer, Fassadengestaltung und Fensterformate. Beeinträchtigungen der städtebaulichen Gestalt durch unsachgemäße Änderungen, Abrisse oder Neubauten sind nicht gestattet. Neubauten müssen sich zum Schutz der städtebaulichen Gestalt des Satzungsgebietes sensibel in das Ortsbild und dessen Gestaltungsqualitäten einfügen. Um dies zu erreichen, soll zugleich über eine ergänzend aufgestellte Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung sichergestellt werden, dass sich Neubaumaßnahmen behutsam in den historischen Bestand integrieren und diesen ergänzen.

Die Satzung dient folgenden Erhaltungszielen:

- Erhalt, Sicherung und behutsame Weiterentwicklung der städtebaulichen Eigenart des Ortskerns und der prägenden Gestaltungsmerkmale,

- Erhalt wertvoller Gebäudetypen und behutsamer Umgang mit der vorhandenen, originalen Bausubstanz,
- Erhalt der prägenden Raumkanten und der historischen und straßenraumbegrenzenden Baufluchten, Soden und raumbildenden Bauwichen,
- Erhalt der Maßstäblichkeit (kleinteilige Bebauung und Parzellierung, Kuriengebäude als Sondertypen mit größeren Bauvolumina),
- Erhalt der raumbildenden Gebäudestellung und der ortsbildprägenden Gestalt von Fassaden, Fenstern und Türen,
- Erhalt der Dachlandschaft mit ihren bestehenden Charakteristika (Farbe, Material, Neigung, Dachüberstand, ...).

Für die als Denkmale gemäß Nordrhein-Westfälischem Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) in seiner jeweils aktuellen Fassung ausgewiesenen Bauwerke gelten in erster Linie die dort festgeschriebenen Anforderungen.

Siedlungsentwicklung des Ortskerns

Nottuln hat mittelalterliche Wurzeln: Im 9. Jahrhundert erfolgte im heutigen Ortskern der Bau einer Pfarrkirche und die Gründung eines Damenstifts in direkter Nachbarschaft, dessen Bedeutung in den folgenden Jahrhunderten weiterwuchs und seine Blütezeit im 13. Jahrhundert hatte. Nach großflächigen Zerstörungen durch einen Brand 1748 wurde der Stiftsbezirk unter der Leitung des barocken Baumeisters Johann Conrad Schlaun wieder aufgebaut. Zentrale Elemente der damaligen Planung – die große Allee, vier Kuriengebäude, die Alte Amtmannei sowie die barocke Turmhaube und das Walmdach der St. Martinus Kirche – sind dabei bis heute erhalten geblieben.



Abb. 1 – Nottulner Stiftsbezirk im Jahre 1825

Quelle: (670) Nottuln (Nottuln) Wege im südlichen Ortsteil 1825 50 Ruten = 14,75 cm 40,5 x 59,5 kol. Zeichnung Marcus KSM Nr. 491,1; Landesarchiv NRW Abteilung Westfalen, W 051 / Karten A (Allgemein), Nr. 670; http://www.archive.nrw.de/ms/search?link=VERZEICHUNGSEINHEIT-Vz_224f968a-8d74-406d-a542-38f3f5c07710, bearbeitet durch farwickgrote partner: gedrehter Ausschnitt, überlagerte Elemente von Schlauns Planung

STADTGRUNDRISS IM 19. / 20. JHD.



Abb. 2 – Historische Karten des Ortskerns im Vergleich

Quelle: links: © Dr. Mathias Austermann; 2. von links, Mitte u. rechts: Bezirksregierung Köln über TIM-online

In der Analyse der historischen Karten von 1827 (Urkataster) bis 1936/45 zeigt sich deutlich, dass die städtebauliche Entwicklung im Wesentlichen im Bereich des Kirch- und des Stiftsplatzes sowie der Straßen Stiftsstraße, Twiaelf-Lampen-Hok, Hagenstraße, Burgstraße, Kurze Straße, Domherrengasse und Kastanienplatz stattgefunden hat und dabei die historische städtebauliche Struktur weitestgehend unverändert blieb. Die hohe Dichte an eingetragenen Baudenkmalern in diesem Bereich zeugt von der besonderen Schutzwürdigkeit des historischen Ortskerns, die durch zahlreiche erhaltenswerte Gebäude und städtebauliche Strukturen ergänzt wird. Da Nottuln zudem von großflächigen Kriegszerstörungen verschont wurde, blieb der historische Ortskern auch nach 1945 erhalten. Wesentliche Veränderungen des Stadtgrundrisses haben erst in den 1970er bis 1980er Jahren im Rahmen der durchgeführten Ortskernsanierung stattgefunden: Neben der Neuanlage der Straßen Schlaunstraße, Von-der-Reck-Straße, Heriburgstraße und deren daran entstandenen Bebauung sowie der Bau des neuen Einzelhandelszentrums im Bereich Hanhoff erfolgte eine Umnutzung der Kuriengebäude zu öffentlichen Gebäuden der Gemeindeverwaltung und damit einhergehend eine Umgestaltung des südlichen Stiftsplatz von den ursprünglich privaten Stiftsgärten zu einem repräsentativen öffentlichen Platz.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst den historischen Ortskern mit dem historischen Stadtgrundriss mit seinen an der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus ausgerichteten Wegen, Straßen und Plätzen, und dem nach einem Großbrand im Jahr 1748 neu aufgebautem barockem Stiftsbezirk. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke entlang der folgenden Straßen:

- Burgstraße tlw.,

- Daruper Straße tlw.,
- Domherrengasse,
- Hagenstraße tlw.,
- Heriburgstraße tlw.,
- Kastanienplatz,
- Kirchplatz,
- Kirchstraße,
- Kurze Straße tlw.,
- Potthof tlw.,
- Schlaunstraße tlw.,
- Stiftsplatz,
- Stiftsstraße tlw.,
- Tiefe Straße tlw.,
- Twiaelf-Lampen-Hok tlw.

Die städtebaulichen Veränderungen, die im Zuge der Sanierungsplanungen der 1970er – 1980er Jahre entstanden sind, sind zwar funktional und stadträumlich dem Ortskern Nottuln zugehörig, sind aber nicht Bestandteil des erhaltenswerten historischen Ortskerns von Nottuln.

Prägende Gestaltmerkmale

Auf der Grundlage der Untersuchung und Ortsbildanalyse von farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner von September 2023 bis April 2024 wurden die charakteristischen gebietstypischen Gestaltmerkmalen der städtebaulichen Eigenart und der städtebaulichen Gestalt des Ortskerns von Nottuln bestimmt.

Dabei wurden für das gesamte Satzungsgebiet die folgenden allgemeinen prägenden gebietstypischen Gestaltmerkmale festgestellt:

Ortsbild und Bauart

Das Ortsbild Nottulns wird geprägt von der Stifts- und Pfarrkirche St. Martinus. Zahlreiche, auf den Kirchturm ausgerichtete Blickachsen, betonen dessen historische Bedeutung. Die Blickachsen sind als städtebauliche Eigenart in besonderem Maße prägend und gehören zu den Erhaltenszielen. Es ist sicherzustellen, dass die visuelle Erlebbarkeit des Kirchturms durch die Höhenentwicklung der umgebenden Bebauung sowie durch den Ortsgrundriss mit seinen historisch geprägten Baufluchten und Straßenführungen bewahrt wird.

Eine überwiegende Ein- bis Zweigeschossigkeit zzgl. steil geneigtem Dach ist für den historischen Ortskern in hohem Maße Ortsbildprägend. Dreigeschossige Gebäude zzgl. steil geneigtem Dach beschränken sich i. d. R. auf die Eckgebäude am Kirchplatz. Aufgrund der niedrigen und homogenen Höhenentwicklung ist der St. Martinus-Kirchturm im gesamten Ortskern prägnant wahrnehmbar. Diese städtebauliche Eigenart soll erhalten werden.

Insgesamt herrscht im Ortskern eine kleinteilige Bebauung vor. Dabei sind die ehem. Kuriengebäude als besonderer Gebäudetypus in ihrer Maßstäblichkeit und ihren Proportionen der übrigen ortstypischen Wohn- und Geschäftshausbebauung übergeordnet. Der Erhalt dieser typischen Bebauungsstruktur ist in Verbindung mit dem Erhalt der vorhandenen überwiegend kleinteiligen Parzellierung sowie der Ablesbarkeit der kleinteiligen Fassadenabschnitte bei Bereichen mit geschlossener Bauweise gehören zu den Erhaltungszielen. In Fällen, in denen z. B. eine bauliche Entwicklung oder auch eine wirtschaftliche Nutzung von Ladenlokalen nur durch Zusammenlegung mehrerer Grundstücke möglich ist, soll diese ausnahmsweise möglich sein. Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke in Bereichen mit kleinteiliger Bebauung ist deshalb im Zuge von Neu- und Umbaumaßnahmen im Einzelfall zu prüfen, ob bei der Fassadengestaltung Fassadenabschnitte auszubilden sind, die dem gebietstypischen Erscheinungsbild der historischen kleinteiligen Bebauung entsprechen. So wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild – nicht die tatsächliche bodenrechtliche Parzellierung – der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung und damit das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns weiterhin ablesbar bleibt.

Fassaden



Abb. 3 – Ortstypischer Materialkanon

Quelle: farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner

Vorherrschende Fassadenmaterialien für Hauptfassaden sind sichtbares Fachwerk mit verputzten oder verklinkerten Ausfachungen, Putz, Ziegel/Klinker sowie Baumberger Sandstein als Naturwerksteinfassade.

Vorherrschende Fassadenmaterialien für untergeordnete Fassadendetails sind Baumberger Sandstein, Putz und Ziegel für Gebäudesockel, Faschen, Gesimse, Lisenen, Sohlbänke und plastische Zierelemente der Fassade. Ein für den Stiftsbezirk prägendes Fassadendetail sind Sandsteinwappen der ursprünglichen Stiftsfamilien. Die historischen Fassadendetails sind zu erhalten.

Die Kombination der Materialien heller Sandstein und roter Klinker mit weißen, mehrfach unterteilten Fenstern (s. u.) ist auch als „Westfälische Sinfonie“ bekannt.

Eine Bekleidung der Giebelflächen von Fachwerkbauten mit stehenden Bretterschaltungen ist ortstypisch.

Die Lochfassade, d.h. massive Wandkonstruktionen mit in die Wandfläche eingeschnittenen, rhythmisierten oder monotaktisch gereihten Fassadenöffnungen, soll als gebietstypische Fassade erhalten bleiben.

Axiale Bezüge der Fassadenöffnungen sowie Axialsymmetrien sind zu erhalten. Dazu gehören insbesondere auch Gestaltungselemente, die die Gebäudemittelachse betonen, wie Sonderformate der Fenster und die Anordnung von Haustür, Eingangstreppe und Wappensteinen auf der Gebäudemittelachse.

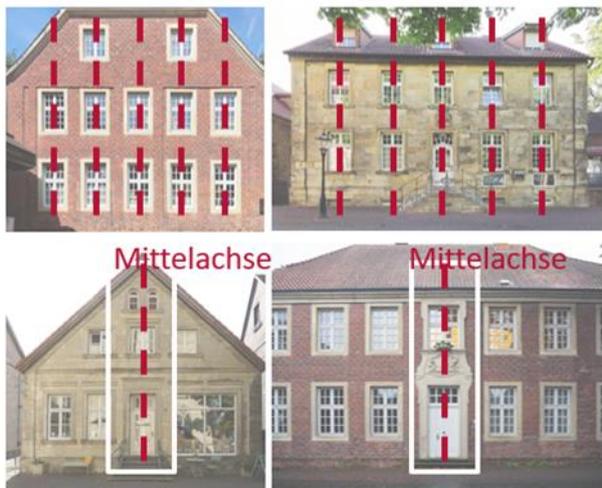


Abb. 4 – Ortstypische Prinzipien des Fassadenaufbaus

Quelle: farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner

Vorherrschend sind ebene Fassaden oder, insbesondere bei den vorgründerzeitlichen Kirchhofspeichern am Kirchplatz, geschossweise gegliederte vorkragende Fassaden.

Häufige Elemente bei Gebäuden der Gründerzeit und Jahrhundertwende sind außerdem Frontrisalite und Zwerchhäuser sowie plastische Fassadendetails wie Lisenen (v. a. Eckquaderung), Gesimse und Faschen.

Hochrechteckige Fassadenöffnungen sind vorherrschend und sollen vorherrschend bleiben.

Fenster und Türen in historisch verbürgter Gestaltung sind zu bewahren. Ihre Ausführung in Holz ist ortstypisch. Bauzeitliche Fenster und Türen sind in geringem Umfang vorhanden und sollen einschließlich ihrer Teilungen erhalten bleiben.



Abb. 5 – Ortstypische Fenster und Türen
 Quelle: farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner

Dächer

Rote Tondachziegel prägen als städtebauliche Eigenart maßgeblich das Bild des historischen Ortskerns und sind zu erhalten. Glänzende oder reflektierende Glasuren wirken ortsfremd.

Sattel- und Kopfwalmdächer sind vorherrschend. Walmdächer kommen historisch nur vereinzelt vor.

Im historischen Ortskern ist eine Traufstellung der Gebäude vorherrschend. Untergeordnet wird diese vereinzelt durch Giebelstellung von Gebäuden oder Zwerchhäuser durchbrochen, insgesamt kommen Giebelstellungen jedoch überwiegend bei Eckgebäuden mit zwei öffentlichkeitswirksamen Fassaden und in stadträumlich prägnanten Situationen zur städtebaulichen Betonung vor.

Historisch waren Dachaufbauten untypisch. Ausnahmen bilden die Satteldachgauben der Speichergebäude mit Aufzugbalken und ausgeprägtem Dachüberstand. Diese sowie die vorherrschende Dachlandschaft mit kleinmaßstäblichen und gestalterisch untergeordneten und somit behutsam einfügenden Einzelgauben sind zu erhalten.

Dachflächenfenster sind lediglich in einem untergeordneten Maßstab verträglich, um die Dachlandschaft nicht zu beeinträchtigen.

Solaranlagen beeinträchtigen die Wahrnehmbarkeit der ortstypischen Dachlandschaft aus roten Tondachziegeln und sind in der Regel nicht verträglich mit den Erhaltungszielen. Sie sind daher äußerst behutsam mit Rücksicht auf das städtebauliche Erscheinungsbild der prägenden Dachlandschaft zu planen.

Grenzabstände

Soden sind schmale Grenzabstände zwischen benachbarten Gebäuden, die historisch der Entwässerung, Abfallbeseitigung, Brandverhütung und der Zugänglichkeit des rückwärtigen Grundstücksbereichs dienen. Die vorhandenen Soden sind als städtebauliche Eigenart des historischen Ortskerns ablesbar zu erhalten.

Darüber hinaus lassen sich innerhalb des Satzungsgebietes mehrere Teilbereiche mit folgenden prägenden gebietstypischen Gestaltmerkmalen ablesen:

Burgstraße

Die Burgstraße ist durch überwiegend rote Ziegelbauten sowie untergeordnet Putz-, Fachwerk- und Sandsteinbauten geprägt. Diese Prägung ist zu erhalten.

Das Ensemble aus vier giebelständigen Gebäuden im Übergang zum Kirchplatz / Stiftsplatz ist in seiner Kleinteiligkeit und Gebäudestellung zu erhalten. Ebenso ist die städtebaulich bedeutende Giebelbildung des Gebäudes Burgstraße 7 in Blickachse aus Richtung Kastanienplatz zu erhalten.

Domherrengasse

Der Charakter der Domherrengasse mit seinem schmalen Profil, der angrenzenden bauzeitlichen Bebauung, dem begrünten Garten der Kurie Stiftsplatz 6 und der westlich angrenzenden Einfriedung ist zu bewahren.

Die bauzeitlichen Ziegelfachwerk-, Putz- und Sandsteinfassaden sind zu erhalten.

Die südlichen Pkw-Parkplätze gehören nicht zu den Erhaltungszielen.

Hagenstraße

Der Charakter der Hagenstraße als durch straßenbegleitende, traufständige Bebauung enggefasster Straßenzug ist zu erhalten.

Im nördlichen Straßenabschnitt ist Putz das vorherrschende Fassadenmaterial. Im südlichen Abschnitt der Hagenstraße sollte das Fassadenmaterial auf Putz und roten Ziegel beschränkt bleiben. Bauzeitliche Fachwerkfassaden sind zu erhalten.

Großmaßstäbliche Dachaufbauten wurden bei einigen Gebäuden nachträglich eingebaut und sind gebietsuntypisch. Sie gehören nicht zu den Erhaltungszielen.

Kastanienplatz

Die bauzeitlichen Fachwerkfassaden sind als stadtbildprägendes Charakteristikum prägend.

Die städtebaulich prägnante freie Solitärstellung der Alten Amtmannei in der Gabelung von Stiftsstraße und Kastanienplatz gehört zu den Erhaltungszielen.

Kirchplatz

Der Kirchplatz ist als unbebaute Grünfläche zusammen mit seiner Einfassung aus historischen Bäumen zu erhalten.

Die raumbildende Bebauung an den historisch verbürgten Platzkanten ist mit folgenden Merkmalen zu erhalten:

- ihrem Grundriss,
- ihrer Geschossigkeit mit dreigeschossigen Eckgebäuden zzgl. Dach sowie zweigeschossigen Mittelgebäuden zzgl. Dach,

- ihren vorkragenden Geschossen.

Kirchstraße

Die überwiegend trauf- und grenzständige, geschlossene, ein- bis zweigeschossige Bebauung ist zu bewahren.

Die Sichtachse auf den St. Martinus-Kirchturm, die durch das schmale Straßenprofil kanalisiert wird, gehört als städtebauliche Eigenart zu den Erhaltungszielen.

Die Fassadenmaterialien für Hauptgebäude sind auf roten Ziegel sowie Putz mit hellem Anstrich zu beschränken.

Kurze Straße

Die gebietstypische grenzständige, geschlossene Bauweise mit einer überwiegenden zweigeschossigen Traufständigkeit ist zu bewahren.

Die Sichtachse auf den St. Martinus-Kirchturm, die durch das schmale Straßenprofil kanalisiert wird, gehört als städtebauliche Eigenart zu den Erhaltungszielen.

Das Fassadenmaterial für Hauptgebäude ist auf roten Ziegel zu beschränken.

Stiftsplatz

Der Stiftsplatz ist als unbebaute Fläche mit seiner raumbildenden Bebauung an den historisch verbürgten Platzkanten zu erhalten.

Die der historischen „Großen Allee“ nach Schlaun nachempfundene Alleebepflanzung ist als städtebauliche Eigenart zu erhalten.

Das barocke Gebäudeensemble der Stiftskurien, das nach Schlauns Planung nach einem Großbrand im Jahr 1748 gebaut wurde, ist als in besonderem Maße ortsbildprägendes Element zu erhalten. Insbesondere die Kubatur und Anordnung der vier erhaltenen Kuriengebäude sowie ihrer Nebengebäude, ebenso wie ihre wesentlichen architektonischen Merkmale sind zu bewahren. Die Brückenverbindungen zwischen Kurieneingängen und Stiftsplatz über den Nonnenbach sind als städtebauliche Eigenart zu erhalten.

Stiftsstraße

Die überwiegend offene Bauweise mit vorherrschender Traufständigkeit mit ein- bis zweigeschossiger Bebauung, in der die Aschebergsche Kurie und Alte Amtmannei die prägenden, übergeordneten Gebäude darstellen, ist zu bewahren.

Die Gebäudestellung der Alten Amtmannei in der Sichtachse von der Einmündung Stiftsstraße/Potthof ist zu erhalten.

Die einseitige Baumreihe führt als übrig gebliebener Bestandteil einer der historischen „Großen Allee“ nach Schlaun nachempfundenen Alleebepflanzung wahrnehmbar vom Ortseingang Einmündung Stiftsstraße/Potthof in den historischen Ortskern hinein, betont zudem die o. g. Sichtachse auf die Alte Amtmannei und ist als prägende städtebauliche Eigenart zu erhalten.

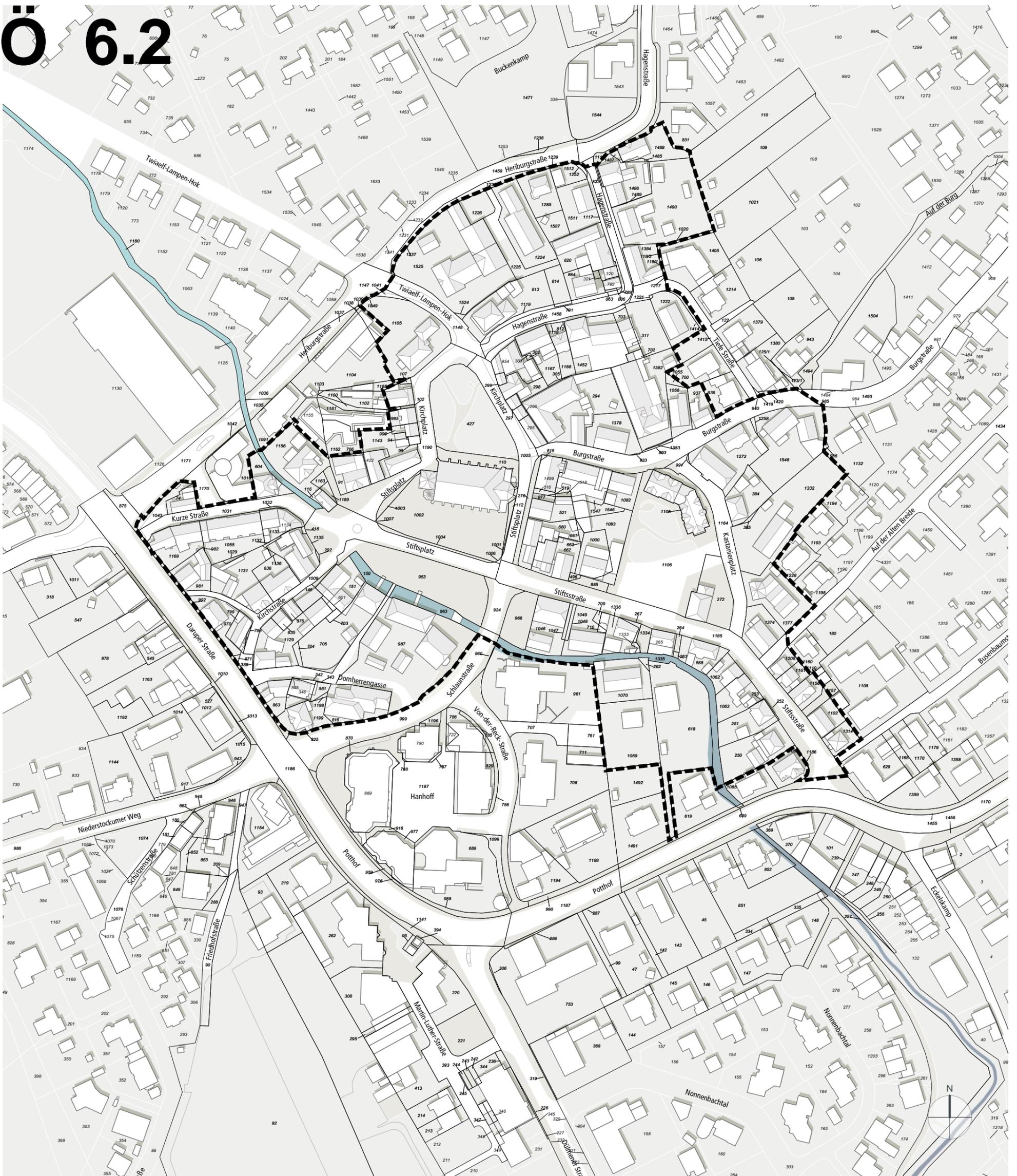
Twiaelf-Lampen-Hok

Der Straßenzug wird wesentlich von eingefriedeten, begrünten Garten- und Vorgartenbereichen gesäumt. Rote Ziegelmauern und Hecken sind als Einfriedungselemente vorherrschend.

Die Blickachse auf die Giebelseite von Hagenstraße 2/Kirchplatz 5 gehört zu den erhaltenswerten städtebaulichen Eigenarten.

Das Gebäudeensemble Twiaelf-Lampen-Hok , 2a und Heriburgstraße 16 mit seinen Hofgebäuden und dem Sandsteinspeicher von um 1500 prägt den historischen Ortseingang.

Helle Fassaden aus Sandstein oder Putz sind vorherrschend.



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Erhaltungssatzung - Historischer Ortskern Nottuln

Maßstab 1:2.000

 räumlicher Geltungsbereich Erhaltungssatzung -
Historischer Ortskern Nottuln

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		<p>sowohl persönlich als auch im Namen meiner Familie sowie der Anwohner xx möchte ich unsere Verärgerung über den Verlauf und die Kommunikation zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den Historischen Ortskern Nottuln zum Ausdruck bringen.</p> <p>Wie ich bereits per Mail an Frau Beigeordnete a. D. Doris Block am 12. November 2022 dargelegt habe, ist die Planung einer geordneten Entwicklung des Ortskerns begrüßenswert. Damals betonte ich zudem die Bereitschaft meiner Familie, aktiv daran mitzuwirken.</p> <p>Mit Erstaunen lesen wir nun, dass kürzlich, zwei Tage vor dem Martini-Markt, eine Informationsveranstaltung zum Thema stattfand – ohne dass die Anwohner persönlich eingeladen wurden. Eine bloße Bekanntmachung in der Zeitung und auf der Internetseite mag rechtlich ausreichen, doch halten wir diese Form der Kommunikation in Anbetracht der möglichen Tragweite der Entscheidung für unangemessen. Die Anwohner hätten persönlich eingeladen werden müssen, schließlich sind sie es, die den Ortskern attraktiv halten und die Auswirkungen einer neuen Satzung tragen müssen.</p> <p>Fragwürdige Terminwahl und unzureichende Informationsfrist</p> <p>Die gewählte Terminierung und die Fristsetzung wirken unbedacht: Die Veranstaltung fand kurz vor dem Martini-Markt statt, die Berichterstattung darüber erschien am Samstag des Marktweekendes, und die Frist für Rückmeldungen der Bürger endet bereits am Freitag darauf. Für eine Planung, die das Marktgebiet selbst betrifft, ist dieses Timing aus unserer Sicht kaum nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass einige betroffene Anwohner</p>	<p>gerne möchte ich Ihnen auf Ihre E-Mail zur Aufstellung der Erhaltungssatzung für den Historischen Ortskern antworten.</p> <p>Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass der Prozess zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung zu jeder Zeit sowohl politisch als auch medial transparent erfolgt ist.</p> <p>Am 14.05.2024 wurde vom Rat die Aufstellung einer Denkmalbereichs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung beschlossen. Parallel wurde eine Stadtbildanalyse zur Herausstellung der schützenswerten Bereiche des Ortskerns durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden ebenfalls der Politik in der Ausschusssitzung am 23.04.2024 vorgestellt. Im Rahmen der Erarbeitung der Denkmalbereichssatzung wurde im Folgenden auf Basis der Stadtbildanalyse die Festsetzung des Schutzziels der Satzung gemeinsam mit dem Planungsbüro farwickgrote partner und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) thematisiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die im Ergebnis der Stadtbildanalyse aufgezeigte Schutz- bzw. Erhaltungswürdigkeit des historischen Ortsbilds grundsätzlich geteilt wird. Es ist aber auch deutlich geworden, dass hinsichtlich der Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung Bedenken bestehen, diese rechtssicher aufstellen zu können, insbesondere mit Blick auf die Formulierung des Schutzziels, der Schutzgüter sowie des Geltungsbereichs. Auf die genauen Hintergründe wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 27.08.2024 durch das Büro farwickgrote partner berichtet. Dies hat die Verwaltung dann dazu veranlasst eine andere Schutzmöglichkeit für den historischen Ortskern zu eruieren. In Absprache mit dem Planungsbüro und dem LWL hat sich die Verwaltung dafür entschieden eine Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen</p>

stark in den Martini-Markt eingebunden sind und kaum Gelegenheit haben dürften, sich umfassend zu informieren oder zu äußern. Ohnehin erscheint eine Woche als Frist auch für weniger eingespannte Anwohner sehr kurz bemessen.

Ungleichbehandlung von Bauvorhaben

Widersprüchlich ist zudem, dass die Erhaltungssatzung eine unkontrollierte Entwicklung im Ortskern verhindern soll, dennoch aber kürzlich ein Projekt am Stiftsplatz 5 genehmigt wurde, das sich kaum in das Ortsbild einfügt. Ein ähnlicher Fall ist an der Hagenstraße 12 entstanden, welches eine stimmige Gesamtgestaltung im Ortskern beeinträchtigt. Warum die Gemeinde nicht bereits in diesen Fällen konsequenter steuernd eingegriffen hat, bleibt fragwürdig.

Alternativen zur Erhaltungssatzung

Wurde jemals in Erwägung gezogen, den Ortskern anstelle einer Erhaltungssatzung durch einen Bebauungsplan aktiv zu gestalten? Ein solcher Plan könnte eine positive Entwicklung gezielt fördern und müsste nicht nur dann eingreifen, wenn Eigentümer tätig werden möchten.

Fehlende Klarheit über die konkreten Auswirkungen

Die Auswirkungen der Erhaltungssatzung auf die Nutzung unseres Eigentums sind für uns derzeit nicht absehbar. Wir bitten daher um eine schriftliche Erläuterung der geplanten Maßnahmen und um zeitnahe Zusendung bzw. Veröffentlichung der Unterlagen, die bei der Veranstaltung präsentiert wurden. Falls verfügbar, wäre eine PowerPoint-Präsentation oder sonstiges Material des Planungsbüros hilfreich, um uns im gegebenen Rahmen eine Rückmeldung bis Freitag zu ermöglichen.

Abweichungen im Geltungsbereich und Unklarheiten zur Gebietseingrenzung

Bereits jetzt fiel uns auf, dass die Grenzen des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung, wie sie laut Ratsinformationssystem am 27. August im Bau- und Planungsausschuss vorgestellt wurden, von den in der Zeitung gezeigten Grenzen abweichen. Sowohl die Grenzen als auch die offenbar

Ortskerns aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung wurde in der gleichen Sitzung gefasst.

Im Rahmen der Erhaltungssatzung wird der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen Genehmigungspflichtig durch die Gemeinde Nottuln. Bereits durch den Aufstellungsbeschluss eröffnet sich die Möglichkeit, während der Phase der Satzungsarbeitung von den Regelungen gemäß § 172 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB Gebrauch machen zu können. In diesem Zuge können baugenehmigungspflichtige Vorhaben zurückgestellt, bzw. nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben untersagt werden. Hintergrund dafür muss sein, dass durch die Vorhaben zu befürchten ist, dass die Ziele und Zwecke der Erhaltungssatzung unmöglich oder erschwert werden würden.

Nach Satzungsbeschluss kann ein Vorhaben (Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Für Neubauvorhaben gilt, dass sie, sofern die städtebauliche Gestalt des Quartieres beeinträchtigt wird, abgelehnt werden können.

Folglich kann durch die Aufstellung einer Erhaltungssatzung der Erhalt, der für den historischen Ortskerns Nottulns prägenden Bautypologie im Bestand, ermöglicht werden, auch wenn die das Stadtbild prägenden Gebäude nicht als Denkmal ausgewiesen sind, und somit das ursprünglich mit der Denkmalschutzsatzung verbundene Ziel des Schutzes und der Wahrung des Ortsbildes auch erreicht werden.

Auch wenn rechtlich keine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung erforderlich ist, hat sich die Verwaltung dazu entschieden eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu den Inhalten der Erhaltungs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung durchzuführen. Diese Öffentlichkeitsveranstaltung hat am 07. November 2024 um 18.00 Uhr in der Aschebergschen Kurie stattgefunden. Die Öffentlichkeit wurde hierzu sowohl durch eine Pressemitteilung in den Westfälischen Nachrichten am 30.10.2024 (siehe Anhang), durch Information auf der Homepage der Gemeinde Nottuln und durch die sozialen Netzwerke aufmerksam gemacht. Eine persönliche Einladung aller Einwohner des Ortskerns hat nicht stattgefunden.

seit August vorgenommenen Änderungen sind nicht nachvollziehbar und erscheinen teils willkürlich. Warum die Alte Vikarie, das Pfarrheim und Teile der Tiefen Straße auf einmal ausgeschlossen sein sollen, ist aus unserer Sicht erklärungsbedürftig.

Engagement für den Erhalt des historischen Ortskerns als gemeinsames Ziel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir möchten nochmals betonen, dass wir an einer positiven Entwicklung des Historischen Ortskerns, unserer Heimat, sehr interessiert sind. Dabei müssen jedoch auch die Interessen der Eigentümer gewahrt werden. Das Vorgehen der Gemeinde zur Erhaltungssatzung lässt daran zumindest Zweifel aufkommen. Nichtansässige Investoren können Projekte schnell durchsetzen, während ansässige Eigentümer Einschränkungen auferlegt bekommen sollen und im Vorfeld des Erlasses bisher nicht angemessen einbezogen wurden. Dies können wir nur schwer nachvollziehen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Zweifel durch eine angemessene Information seitens der Gemeindeverwaltung beseitigt werden können, denn hier geht es um das Schönste, was Nottuln zu bieten hat. Dieses zu bewahren, liegt uns allen am Herzen.

Darüber hinaus sprechen Sie das Thema der Ungleichbehandlung von Bauvorhaben an. Das Projekt „Stiftsstraße 5“ kann tatsächlich als Auslöser einer Steuerungsmöglichkeit für den historischen Ortskern gesehen werden, denn zum damaligen Zeitpunkt, als der Bauantrag zur Stiftsstraße 5 eingereicht worden ist, gab es kein Steuerungsinstrument, um das Bauvorhaben verhindern zu können. Dennoch haben wir uns gemeinsam – Verwaltung, Rat und Bauherr/Architekt – auf den Weg gemacht um das Bauvorhaben zu modifizieren. Insgesamt hat sich der Mobile Gestaltungsbeirat des LWL drei Mal mit dem Bauvorhaben auseinandergesetzt. In der Ausschusssitzung Planen und Bauen am 13.02.2024 wurde der angepasste Entwurf dann nochmals vorgestellt und es wurde der Beschluss gefasst das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Vorgehen nicht widersprüchlich, sondern es bleibt das Ziel, dass durch das Aufstellen der Erhaltungssatzung und einer Gestaltungs- sowie Werbesatzung zukünftig eine unkontrollierte Entwicklung im Ortskern verhindert werden soll.

Im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung der Erhaltungssatzung wurde auch die Möglichkeit eines Bebauungsplanes diskutiert. Hier sind wir allerdings zu dem Entschluss gekommen, dass dies nicht der richtige Weg für den Ortskern ist.

Im Anhang habe ich Ihnen die Präsentation von Herrn Guttek vom Planungsbüro farwickgrote partner, die bei der Öffentlichkeitsveranstaltung gezeigt wurde, beigefügt. Schauen Sie sich diese gerne in Ruhe an. Da es bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung keine verpflichtende Beteiligung gibt, können Sie auch nach dem 15.11.2024 eine Stellungnahme abgeben. Die Kolleginnen aus der Stadtplanung sind auch gerne bereit sich die Zeit zu nehmen, um sich mit Ihnen oder Ihrer Familie über die Auswirkungen einer Erhaltungssatzung auszutauschen, sofern Sie noch weitere Rückfragen haben. Seien Sie sich aber sicher, dass es sowohl in meinem, als auch in dem Interesse der Verwaltung ist, dass wir einen guten Weg finden, um unseren historischen Nottulner Ortskern in seiner einzigartigen Form zu schützen.

2. wir sind Anwohner am Twiälf Lampen Hok xx im Ortskern und unterliegen wohl damit auch der neu vorgestellten Erhaltungssatzung sowie die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung.

die Satzungen sind derzeit noch nicht fertig gestellt, sondern befinden sich noch in der Endphase der Erarbeitung. Informieren Sie sich gerne regelmäßig auf unserer Homepage zu aktuellen Informationen zu den Satzungen.

	<p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mit freundlicherweise beide Satzungen im letzten Entwurfsstadium per e-Mail zusenden könnten oder aber einen Hinweis geben könnten, wo ich diese Entwürfe online einsehen kann.</p> <p>Weitere Stellungname: vielen Dank für Ihre Information. Leider konnten wir bei der Infoveranstaltung am 07.11. nicht teilnehmen. Gibt es zu dieser Veranstaltung einsehbar Präsentationen / Protokolle? Gerne können Sie mir natürlich auch die Satzung im Entwurfsstadium übermitteln. Danke und herzliche Grüße!</p>	<p>in der Anlage übersende ich Ihnen die Präsentation vom 07.11.2024.</p>
3.	<p>diese Woche erfuhr ich von dem Termin am 7.11.2024 zum Thema, an dem ich gerne teilgenommen hätte.</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich den Vorstoß; Nottuln muss im Kern erhalten bleiben.</p> <p>Die Frist von knapp einer Woche scheint mir sehr kurz auch wenn Sie darauf hinweisen, dass "rechtlich keine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung erforderlich ist".</p> <p>Die Bereitschaft zur Mitwirkung und Unterstützung der Beteiligten sollte nicht unterschätzt werden. Ggf. wollen Sie das bei künftigen Entscheidungen in dieser oder ähnlicher Angelegenheit berücksichtigen.</p>	<p>vielen Dank für Ihre Anregung. Wir begrüßen die Mitwirkung von Bürgern ausdrücklich. Informieren Sie sich gerne regelmäßig auf unserer Homepage über aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten.</p> <p>Gerne können Sie sich jederzeit mit Anregungen an uns wenden.</p>
	<p>Im Anhang ist eine Rückmeldung für die Gestaltungs-und Erhaltungssatzung für Nottuln</p> <p>Bitte weiterleiten</p> <p>Hiemit möchten wir und bei allen Beteiligten bedanken und hoffen auf eine baldige Verabschiedung der Gestaltungs-und Erhaltungssatzung für Nottuln.</p> <p>Der Vortrag und die Einlassungen waren überaus anregend und es wurde sehr deutlich, welche Gebäude im Dorfkern stielvoll sinnvoll sind und welche</p>	<p>herzlichen Dank für die Zusendung Ihre Stellungnahme. Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Weiterleitung an das Planungsbüro.</p> <p>Wenn Sie noch offene Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.</p>

nicht. Auch andere Ortschaften und Städte, so wurde gesagt, haben mindestens diese Art der Satzung.

Wir sehen es somit, da es keinen Bebauungsplan und keine Denkmalsatzung mit feststehenden Parametern für Nottulns Ortskern gibt, als Mindestschutz für eben diesen Ortskern an. Ob es ein ausreichendes Instrument ist, wird sich dann zeigen

Verfahrensschritt: Stellungnahmen Erhaltungssatzung – Offenlage der Satzung

Zeitraum: 03.12.2024-17.12.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		<p>mein Mailverkehr zu o.g. Angelegenheit mit Herrn Bürgermeister Dr. Thönnies dürfte Ihnen ja bereits bekannt sein. Ich habe mir die Satzungsentwürfe jetzt einmal durchgeschaut und habe - namens meiner Familie, die in der xx ansässig ist, - einige Nachfragen zu den Entwürfen, um deren Beantwortung ich herzlich bitte:</p> <p>Warum ist der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert worden und warum sind z.B. Bereiche an der Tiefen Straße oder der Heriburgstraße gegenüber der Ursprungsplanung herausgenommen worden? Dahinter steckt die Frage: Wie wird der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung begründet? So stehen ja z. B. im mittleren Bereich der unteren Hagenstraße einige Bauten, die erst in den 70er Jahren oder später gebaut wurden und mithin nicht prägend für einen historischen (!) Ortskern sein können.</p> <p>Gehe ich recht in der Annahme, dass aufgrund der Satzungsentwürfe zusätzliche Solarflächen nicht mehr genehmigungsfähig sind? Auch nicht auf rückwärtigen Dachflächen?</p> <p>Gehe ich recht in der Annahme, dass ab sofort jede noch so kleine bauliche Änderung an den Gebäuden Hagenstraße xx von genehmigt werden muss? Bislang war doch davon auszugehen, dass z.B. eine</p>	<p>gerne nehmen wir auf Ihre Fragen Bezug. Aufgrund der Vielzahl Ihrer Fragen habe ich diese zur Übersichtlichkeit nummeriert:</p> <p><i>Warum ist der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert worden und warum sind z.B. Bereiche an der Tiefen Straße oder der Heriburgstraße gegenüber der Ursprungsplanung herausgenommen worden? Dahinter steckt die Frage: Wie wird der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung begründet? So stehen ja z. B. im mittleren Bereich der unteren Hagenstraße einige Bauten, die erst in den 70er Jahren oder später gebaut wurden und mithin nicht prägend für einen historischen (!) Ortskern sein können.</i></p> <p>Die ursprüngliche Darstellung zeigte zunächst eine Abgrenzung der Untersuchungsbereiche für eine Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung sowie für eine ursprünglich geplante Denkmalbereichssatzung (jetzt Erhaltungssatzung) auf Basis eines Vorschlags der Gemeinde Nottuln. Dieser Vorschlag erfolgte noch ohne analytische Grundlage und war als vorläufiger</p>

Dachsanierung oder ein Dachausbau zu Wohnzwecken nicht unbedingt genehmigungspflichtig war, oder? Wie ist die Genehmigung nach Erhaltungssatzung künftig zu beantragen? Ist in jedem Fall ein Architekt hinzuzuziehen? Wer entscheidet über die Genehmigung (Gemeinde(Verwaltung oder politische Gremien)?/Kreis)?

Wie plant die Gemeinde mit Häusern im Ortskern umzugehen, die verwaist sind und derzeit aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse zunehmend verwahrlosen und verfallen? So steht etwa das Gebäude Hagenstraße 4 seit einigen Jahren komplett leer. Es ist nach Lage der Dinge nicht davon auszugehen, dass die jetzigen Eigentümer eine Sanierung angehen. Eine Erhaltungssatzung ändert hieran gar nichts.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Über eine Rückantwort freue ich mich!

Arbeitsstand zu verstehen. Dies ist in den politischen Ausschusssitzungen entsprechend kommuniziert worden.

Ein erster Entwurf der räumlichen Geltungsbereiche für die Erhaltungssatzung sowie für die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist dann im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 07.11.2024 veröffentlicht worden. Auch diese sind dabei zunächst noch als vorläufige Geltungsbereiche gekennzeichnet worden. Dabei unterscheiden sich die räumlichen Geltungsbereiche beider Satzungen in ihrer Größe. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbildanalyse des Büros farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner unter Berücksichtigung städtebauhistorischer, gestalterischer/ortsbildbezogener, funktionaler und auch stadträumlicher Kriterien. Dabei ist der Bereich an der Heriburgstraße (zwischen Daruper Str. und Twiaelf-Lampen-Hok) nicht mit in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aufgenommen worden, da die Straße und die daran entstandene Bebauung erst nach 1990 entstanden sind. Der Bereich an der Tiefen Straße ist ebenfalls nicht Bestandteil des Geltungsbereichs geworden, da der Straßenverlauf zwar auf einer historischen Wegetrasse beruht, der Ausbau und eine Bebauung aber erst nach 1950 erfolgt sind. Beide Bereiche sind somit nicht Bestandteil des erhaltenswerten historischen Ortskerns Nottulns. Anders verhält es sich mit der Hagenstraße: In der Analyse historischer Karten zeigt sich deutlich, dass die Hagenstraße ein wesentlicher Bestandteil des historischen Straßen- und Wegenetzes sowie der Bebauungsstruktur des Ortskerns darstellt. Dabei weisen sowohl der obere Bereich der Hagenstraße als auch der untere Bereich denkmalgeschützte als auch erhaltenswerte, ortsbildprägende Gebäude auf: Hausnummer Nr. 2, 4, 11, 13, 17 und 20. Auch die übrige Bebauung weist in Teilen prägende Gestaltmerkmale des historischen Ortskerns hinsichtlich der Geschossigkeit, der Traufständigkeit der Bebauung, der Materialität und Farbigkeit von Fassaden sowie von Fenster und Türen auf und fügt sich so überwiegend in das Erscheinungsbild der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortsbildes ein, auch wenn die Bebauung selbst nicht historisch und nicht im Ganzen erhaltenswert ist. Daher ist die Hagenstraße in ihrer gesamten Länge in den räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aufgenommen worden.

Im Übrigen wird mit dem Erlass der Satzung als erste Stufe zunächst das Erhaltungsgebiet flächenhaft gekennzeichnet, d.h. es wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes i. S. eines Ensembleschutzes festgestellt, aber noch nicht die Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Gebäude. Dies erfolgt

erst in der zweiten Stufe bei der konkreten Prüfung des Vorhabens im Einzelfall.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung ist nach der Bürgerinformation am 07.11.2024 aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme erneut überprüft und überarbeitet worden. So ist im nun offengelegten Entwurf der räumliche Geltungsbereich um den Bereich um die alte Vikarie südlich des Nonnenbachs (Flurstücke 618 und 1069) ergänzt worden, da auch diese Bebauung prägend für die städtebauliche Eigenart des historischen Ortskerns ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist größer als der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung, umfasst den gesamten Ortskern und ist gegliedert in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“, zusätzlich werden die in Insellage verbleibenden Teile der Tiefe Straße sowie der östlichen Seite der Heriburgstraße dem Teilbereich 1 zugeordnet. Obwohl diese Bereiche überwiegend erst seit den 1990er Jahren bebaut sind, stehen sie im unmittelbaren räumlichen, funktionalen und typologischen Zusammenhang mit dem in der Erhaltungssatzung beschriebenem historischen Ortskern. Daher sind an diese Bereiche die gleichen gestalterischen Anforderungen zu stellen. Teilbereich 2 „Erweiterter Ortskern“ umfasst die weiteren Bereiche des Ortskerns, die sich südlich an den historischen Ortskern anschließen, insbesondere entlang der ehem. Bundesstraße 525 (Potthof/Daruper Straße) sowie den Bereich Schlaunstraße/Von-der-Reck-Straße/Hanhoff.

Gehe ich recht in der Annahme, dass aufgrund der Satzungsentwürfe zusätzliche Solarflächen nicht mehr genehmigungsfähig sind? Auch nicht auf rückwärtigen Dachflächen?

Gemäß Erhaltungssatzung beeinträchtigen Solaranlagen die Wahrnehmbarkeit der ortstypischen Dachlandschaft aus roten Tondachziegeln und sind in der Regel nicht verträglich mit den Erhaltungszielen. Sie sind daher äußerst behutsam mit Rücksicht auf das städtebauliche Erscheinungsbild der prägenden Dachlandschaft zu planen. Es handelt sich dabei nicht um einen grundsätzlichen Ausschluss von Photovoltaik im historischen Ortskern.

Auch in der Gestaltungssatzung ist Photovoltaik nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf rückwärtigen Dachflächen sind Solaranlagen grundsätzlich erlaubt, auf straßenzugewandten Dachflächen sind sie allerdings nur zulässig, wenn sie aus technischen Gründen auf rückwärtigen Flächen nicht möglich sind. In diesem Fall sind sie auch auf straßenzugewandten Dachflächen unter den in der Satzung aufgeführten Auflagen zulässig.

Diese Festsetzungen stellen eine Kompromisslösung zwischen dem Erhalt des historischen Ortsbildes auf der einen Seite und den Anforderungen an eine klimagerechte Bebauung auf der anderen Seite, für die beides ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Der Nottulner Ortskern wird durch eine kleinteilige Bebauung geprägt, die sich im Wesentlichen dadurch auszeichnet, dass die ehem. Kuriengebäude als besonderer Gebäudetypus in ihrer Maßstäblichkeit und ihren Proportionen der übrigen ortstypischen Wohn- und Geschäftshausbebauung übergeordnet sind. Diese Maßstäblichkeit ergibt sich auch aus der der Bebauung zugrunde liegende Parzellierung der Baugrundstücke. Diese ist insbesondere in Bereichen mit geschlossener Bauweise (z.B. Kirchplatz, Kurze Straße, Kirchstraße und Hagenstraße) überwiegend kleinteilig. Der Erhalt dieser typischen Bebauungsstruktur ist in Verbindung mit dem Erhalt der vorhandenen überwiegend kleinteiligen Parzellierung sowie der Ablesbarkeit der kleinteiligen Fassadenabschnitte bei Bereichen mit geschlossener Bauweise gehören zu den Erhaltungszielen.

Übergeordnetes Ziel der Erhaltungssatzung ist der Erhalt des prägenden Ortsbildes, gleichzeitig soll aber auch eine behutsame Weiterentwicklung des Ortskerns im Einklang mit diesem Ortsbild möglich sein. Daher soll in den Fällen, in denen z.B. eine bauliche Entwicklung oder z.B. auch eine

wirtschaftliche Nutzung von Ladenlokalen nur durch Zusammenlegung mehrerer Grundstücke möglich ist, diese ausnahmsweise möglich sein. Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke im Zuge von Neu- oder Umbaumaßnahmen sind dann bei der Fassadengestaltung Fassadenabschnitte auszubilden, die dem Bild der historischen kleinteiligen Parzellierung des Ortskerns entsprechen. So wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild – nur das Erscheinungsbild, aber eben nicht die tatsächliche bodenrechtliche Parzellierung – der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung und damit das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns weiterhin ablesbar bleibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Begründung zur Erhaltungssatzung wird entsprechend ergänzt, um dies klar zu stellen.

Wie plant die Gemeinde mit Häusern im Ortskern umzugehen, die verwaist sind und derzeit aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse zunehmend verwahrlosen und verfallen? So steht etwa das Gebäude Hagenstraße 4 seit einigen Jahren komplett leer. Es ist nach Lage der Dinge nicht davon auszugehen, dass die jetzigen Eigentümer eine Sanierung angehen. Eine Erhaltungssatzung ändert hieran gar nichts.

Die Gemeinde hat im Jahr 2024 einen Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines neuen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes beschlossen. Im Rahmen der Aufstellung werden wir uns dieser Thematik annehmen.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Wie bereits in den vorherigen Fragen erwähnt, soll der kleinteilige Charakter des historischen Ortskerns Nottulns gewahrt bleiben. Dies führt jedoch nicht dazu, dass eine gemeinsame bauliche Entwicklung nicht möglich ist.

Vielmehr ist bei der Gestaltung eines solchen Neubaus das Einfügen in den historischen Ortskern von Bedeutung.

Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke im Zuge von Neu- oder Umbaumaßnahmen sind dann bei der Fassadengestaltung Fassadenabschnitte auszubilden, die dem Bild der historischen kleinteiligen Parzellierung des Ortskerns entsprechen. So wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild – nur das Erscheinungsbild, aber eben nicht die tatsächliche bodenrechtliche Parzellierung – der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung und damit das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns weiterhin ablesbar bleibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wenn Sie oder Ihre Familie weitere Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Dies habe ich auch xx telefonisch mitgeteilt. Zudem können Sie auch nach Satzungsbeschluss jederzeit einen Beratungstermin in unserem Hause wahrnehmen. Melden Sie sich bei Bedarf gerne bei uns.



**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. 204/2024

Produktbereich/Betriebszweig:
**09 Räumliche Planung und
Entwicklung, Geoinformationen**
Datum:
20.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln
Hier: Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die vorliegende Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln wird als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erarbeitung Erhaltungs- und Gestaltungs- sowie Werbeanlagensatzung	57.027,18 €
Förderung Gestaltungssatzung (60 %)	16.800,00 €
Gesamtkosten für die Gemeinde Nottuln	40.227,18 €

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Beschlussfassung der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln werden keine direkten Bautätigkeiten ausgelöst, sodass es keine direkten klimatischen Auswirkungen gibt.

Vorlage Nr. 204/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	14.01.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	04.02.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Am 14.05.2024 wurde vom Rat die Aufstellung einer Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung im Bereich des Ortskerns Nottuln beschlossen (siehe VL 061/2024). Im Rahmen einer Stadtbildanalyse wurde herausgestellt, welche Bereiche des Ortskerns schützenswert sind. Auf Basis dieser zu schützenden Bereiche wurde ein Satzungstext erarbeitet. Erste Ergebnisse dieser Satzungsinhalte wurden im Rahmen einer Öffentlichkeitsveranstaltung am 07.11.2024 den Bürger und Bürgerinnen vorgestellt. Im Anschluss wurden die Bürgerinnen und Bürger bis zum 15.11.2024 um Stellungnahme gebeten.

Der Satzungstext wurde im Anschluss finalisiert und lag vom 03.12. bis zum 17.12.2024 öffentlich aus. Auch in diesem Zeitraum wurden die Bürgerinnen und Bürger um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind in Anlage 4 aufgeführt. Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte kann das Verfahren nun durch den Satzungsbeschluss über die Aufstellung einer Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung für den Bereich des Ortskerns Nottuln zum Abschluss gebracht werden. Details sind der Begründung zur Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung (siehe Anlage 2) sowie dessen Anlagen 1 (siehe Anlage 3) zu entnehmen.

Anlagen:

Anlage 1 – Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung

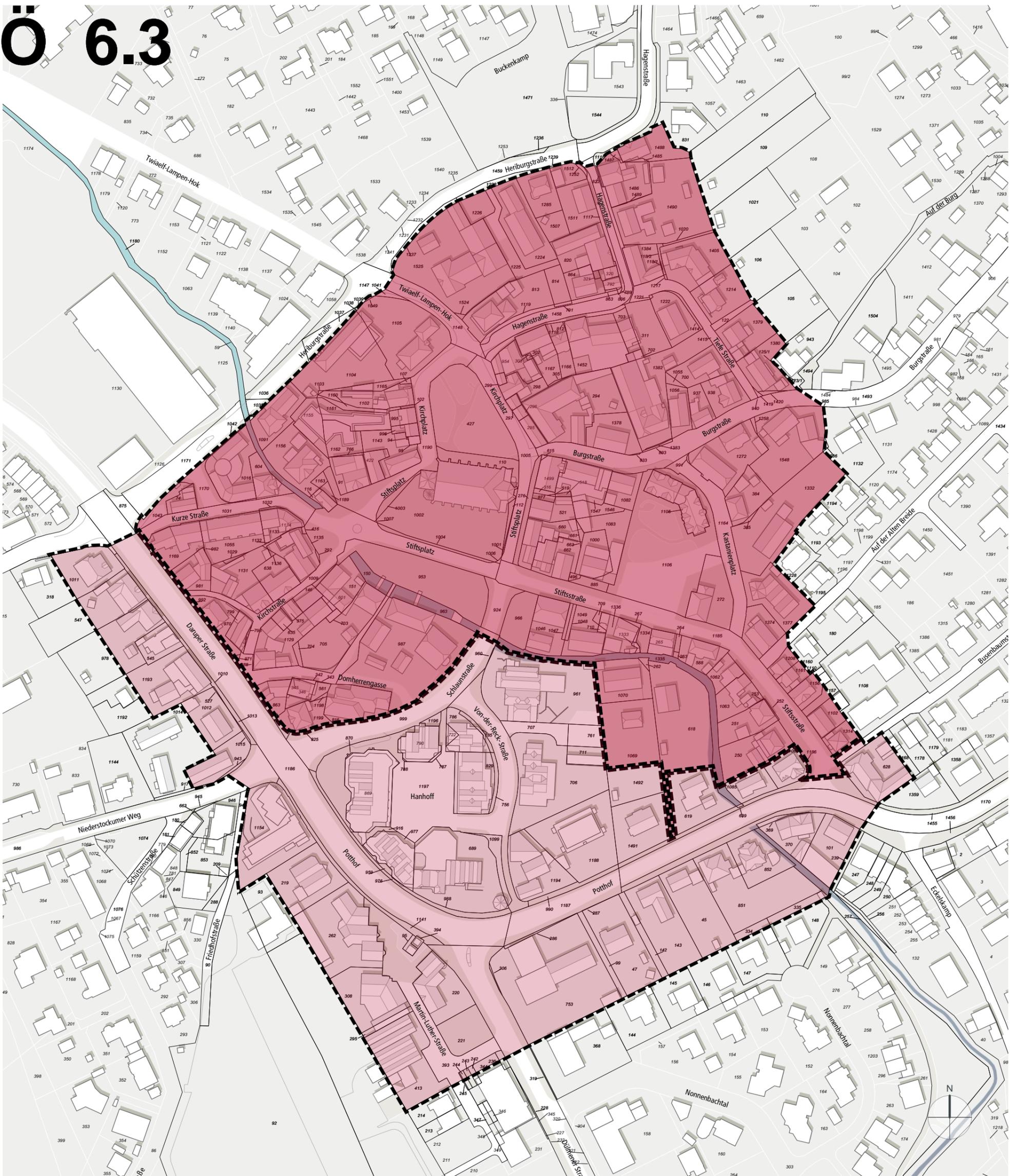
Anlage 2 – Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Begründung

Anlage 3 – Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung Anlage 1 Geltungsbereich

Anlage 4 – Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Verfasst:
gez. Mütherig

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung - Ortskern Nottuln

Maßstab 1:2.000

-  Teilbereich 1 "Historischer Ortskern"
-  Teilbereich 2 "Erweiterter Ortskern"

Zeitraum: 07.11.2024-15.11.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		<p>sowohl persönlich als auch im Namen meiner Familie sowie der Anwohner xx möchte ich unsere Verärgerung über den Verlauf und die Kommunikation zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung für den Historischen Ortskern Nottuln zum Ausdruck bringen.</p> <p>Wie ich bereits per Mail an Frau Beigeordnete a. D. Doris Block am 12. November 2022 dargelegt habe, ist die Planung einer geordneten Entwicklung des Ortskerns begrüßenswert. Damals betonte ich zudem die Bereitschaft meiner Familie, aktiv daran mitzuwirken.</p> <p>Mit Erstaunen lesen wir nun, dass kürzlich, zwei Tage vor dem Martini-Markt, eine Informationsveranstaltung zum Thema stattfand – ohne dass die Anwohner persönlich eingeladen wurden. Eine bloße Bekanntmachung in der Zeitung und auf der Internetseite mag rechtlich ausreichen, doch halten wir diese Form der Kommunikation in Anbetracht der möglichen Tragweite der Entscheidung für unangemessen. Die Anwohner hätten persönlich eingeladen werden müssen, schließlich sind sie es, die den Ortskern attraktiv halten und die Auswirkungen einer neuen Satzung tragen müssen.</p> <p>Fragwürdige Terminwahl und unzureichende Informationsfrist</p> <p>Die gewählte Terminierung und die Fristsetzung wirken unbedacht: Die Veranstaltung fand kurz vor dem Martini-Markt statt, die Berichterstattung darüber erschien am Samstag des Marktweekendes, und die Frist für Rückmeldungen der Bürger endet bereits am Freitag darauf. Für eine Planung, die das Marktgebiet selbst betrifft, ist dieses Timing aus unserer Sicht kaum nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass einige betroffene Anwohner</p>	<p>gerne möchte ich Ihnen auf Ihre E-Mail zur Aufstellung der Erhaltungssatzung für den Historischen Ortskern antworten.</p> <p>Zunächst einmal möchte ich darauf hinweisen, dass der Prozess zur Aufstellung einer Erhaltungssatzung zu jeder Zeit sowohl politisch als auch medial transparent erfolgt ist.</p> <p>Am 14.05.2024 wurde vom Rat die Aufstellung einer Denkmalbereichs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung beschlossen. Parallel wurde eine Stadtbildanalyse zur Herausstellung der schützenswerten Bereiche des Ortskerns durchgeführt. Diese Ergebnisse wurden ebenfalls der Politik in der Ausschusssitzung am 23.04.2024 vorgestellt. Im Rahmen der Erarbeitung der Denkmalbereichssatzung wurde im Folgenden auf Basis der Stadtbildanalyse die Festsetzung des Schutzziels der Satzung gemeinsam mit dem Planungsbüro farwickgrote partner und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) thematisiert. Dabei hat sich herausgestellt, dass die im Ergebnis der Stadtbildanalyse aufgezeigte Schutz- bzw. Erhaltungswürdigkeit des historischen Ortsbilds grundsätzlich geteilt wird. Es ist aber auch deutlich geworden, dass hinsichtlich der Aufstellung einer Denkmalbereichssatzung Bedenken bestehen, diese rechtssicher aufstellen zu können, insbesondere mit Blick auf die Formulierung des Schutzziels, der Schutzgüter sowie des Geltungsbereichs. Auf die genauen Hintergründe wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 27.08.2024 durch das Büro farwickgrote partner berichtet. Dies hat die Verwaltung dann dazu veranlasst eine andere Schutzmöglichkeit für den historischen Ortskern zu eruieren. In Absprache mit dem Planungsbüro und dem LWL hat sich die Verwaltung dafür entschieden eine Erhaltungssatzung für den Bereich des historischen</p>

stark in den Martini-Markt eingebunden sind und kaum Gelegenheit haben dürften, sich umfassend zu informieren oder zu äußern. Ohnehin erscheint eine Woche als Frist auch für weniger eingespannte Anwohner sehr kurz bemessen.

Ungleichbehandlung von Bauvorhaben

Widersprüchlich ist zudem, dass die Erhaltungssatzung eine unkontrollierte Entwicklung im Ortskern verhindern soll, dennoch aber kürzlich ein Projekt am Stiftsplatz 5 genehmigt wurde, das sich kaum in das Ortsbild einfügt. Ein ähnlicher Fall ist an der Hagenstraße 12 entstanden, welches eine stimmige Gesamtgestaltung im Ortskern beeinträchtigt. Warum die Gemeinde nicht bereits in diesen Fällen konsequenter steuernd eingegriffen hat, bleibt fragwürdig.

Alternativen zur Erhaltungssatzung

Wurde jemals in Erwägung gezogen, den Ortskern anstelle einer Erhaltungssatzung durch einen Bebauungsplan aktiv zu gestalten? Ein solcher Plan könnte eine positive Entwicklung gezielt fördern und müsste nicht nur dann eingreifen, wenn Eigentümer tätig werden möchten.

Fehlende Klarheit über die konkreten Auswirkungen

Die Auswirkungen der Erhaltungssatzung auf die Nutzung unseres Eigentums sind für uns derzeit nicht absehbar. Wir bitten daher um eine schriftliche Erläuterung der geplanten Maßnahmen und um zeitnahe Zusendung bzw. Veröffentlichung der Unterlagen, die bei der Veranstaltung präsentiert wurden. Falls verfügbar, wäre eine PowerPoint-Präsentation oder sonstiges Material des Planungsbüros hilfreich, um uns im gegebenen Rahmen eine Rückmeldung bis Freitag zu ermöglichen.

Abweichungen im Geltungsbereich und Unklarheiten zur Gebietseingrenzung

Bereits jetzt fiel uns auf, dass die Grenzen des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung, wie sie laut Ratsinformationssystem am 27. August im Bau- und Planungsausschuss vorgestellt wurden, von den in der Zeitung gezeigten Grenzen abweichen. Sowohl die Grenzen als auch die offenbar

Ortskerns aufzustellen. Der Beschluss zur Aufstellung einer Gestaltungssatzung wurde in der gleichen Sitzung gefasst.

Im Rahmen der Erhaltungssatzung wird der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung von baulichen Anlagen Genehmigungspflichtig durch die Gemeinde Nottuln. Bereits durch den Aufstellungsbeschluss eröffnet sich die Möglichkeit, während der Phase der Satzungsarbeitung von den Regelungen gemäß § 172 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 BauGB Gebrauch machen zu können. In diesem Zuge können baugenehmigungspflichtige Vorhaben zurückgestellt, bzw. nicht baugenehmigungspflichtige Vorhaben untersagt werden. Hintergrund dafür muss sein, dass durch die Vorhaben zu befürchten ist, dass die Ziele und Zwecke der Erhaltungssatzung unmöglich oder erschwert werden würden.

Nach Satzungsbeschluss kann ein Vorhaben (Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung und Errichtung baulicher Anlagen) versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

Für Neubauvorhaben gilt, dass sie, sofern die städtebauliche Gestalt des Quartieres beeinträchtigt wird, abgelehnt werden können.

Folglich kann durch die Aufstellung einer Erhaltungssatzung der Erhalt, der für den historischen Ortskerns Nottulns prägenden Bautypologie im Bestand, ermöglicht werden, auch wenn die das Stadtbild prägenden Gebäude nicht als Denkmal ausgewiesen sind, und somit das ursprünglich mit der Denkmalebereichssatzung verbundene Ziel des Schutzes und der Wahrung des Ortsbildes auch erreicht werden.

Auch wenn rechtlich keine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung erforderlich ist, hat sich die Verwaltung dazu entschieden eine Öffentlichkeitsveranstaltung zu den Inhalten der Erhaltungs-, Gestaltungs- sowie Werbesatzung durchzuführen. Diese Öffentlichkeitsveranstaltung hat am 07. November 2024 um 18.00 Uhr in der Aschebergschen Kurie stattgefunden. Die Öffentlichkeit wurde hierzu sowohl durch eine Pressemitteilung in den Westfälischen Nachrichten am 30.10.2024 (siehe Anhang), durch Information auf der Homepage der Gemeinde Nottuln und durch die sozialen Netzwerke aufmerksam gemacht. Eine persönliche Einladung aller Einwohner des Ortskerns hat nicht stattgefunden.

seit August vorgenommenen Änderungen sind nicht nachvollziehbar und erscheinen teils willkürlich. Warum die Alte Vikarie, das Pfarrheim und Teile der Tiefen Straße auf einmal ausgeschlossen sein sollen, ist aus unserer Sicht erklärungsbedürftig.

Engagement für den Erhalt des historischen Ortskerns als gemeinsames Ziel

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
wir möchten nochmals betonen, dass wir an einer positiven Entwicklung des Historischen Ortskerns, unserer Heimat, sehr interessiert sind. Dabei müssen jedoch auch die Interessen der Eigentümer gewahrt werden. Das Vorgehen der Gemeinde zur Erhaltungssatzung lässt daran zumindest Zweifel aufkommen. Nichtansässige Investoren können Projekte schnell durchsetzen, während ansässige Eigentümer Einschränkungen auferlegt bekommen sollen und im Vorfeld des Erlasses bisher nicht angemessen einbezogen wurden. Dies können wir nur schwer nachvollziehen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Zweifel durch eine angemessene Information seitens der Gemeindeverwaltung beseitigt werden können, denn hier geht es um das Schönste, was Nottuln zu bieten hat. Dieses zu bewahren, liegt uns allen am Herzen.

Darüber hinaus sprechen Sie das Thema der Ungleichbehandlung von Bauvorhaben an. Das Projekt „Stiftsstraße 5“ kann tatsächlich als Auslöser einer Steuerungsmöglichkeit für den historischen Ortskern gesehen werden, denn zum damaligen Zeitpunkt, als der Bauantrag zur Stiftsstraße 5 eingereicht worden ist, gab es kein Steuerungsinstrument, um das Bauvorhaben verhindern zu können. Dennoch haben wir uns gemeinsam – Verwaltung, Rat und Bauherr/Architekt – auf den Weg gemacht um das Bauvorhaben zu modifizieren. Insgesamt hat sich der Mobile Gestaltungsbeirat des LWL drei Mal mit dem Bauvorhaben auseinandergesetzt. In der Ausschusssitzung Planen und Bauen am 13.02.2024 wurde der angepasste Entwurf dann nochmals vorgestellt und es wurde der Beschluss gefasst das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Aus Sicht der Verwaltung ist dieses Vorgehen nicht widersprüchlich, sondern es bleibt das Ziel, dass durch das Aufstellen der Erhaltungssatzung und einer Gestaltungs- sowie Werbesatzung zukünftig eine unkontrollierte Entwicklung im Ortskern verhindert werden soll.

Im Rahmen des Prozesses zur Aufstellung der Erhaltungssatzung wurde auch die Möglichkeit eines Bebauungsplanes diskutiert. Hier sind wir allerdings zu dem Entschluss gekommen, dass dies nicht der richtige Weg für den Ortskern ist.

Im Anhang habe ich Ihnen die Präsentation von Herrn Guttek vom Planungsbüro farwickgrote partner, die bei der Öffentlichkeitsveranstaltung gezeigt wurde, beigefügt. Schauen Sie sich diese gerne in Ruhe an. Da es bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung keine verpflichtende Beteiligung gibt, können Sie auch nach dem 15.11.2024 eine Stellungnahme abgeben. Die Kolleginnen aus der Stadtplanung sind auch gerne bereit sich die Zeit zu nehmen, um sich mit Ihnen oder Ihrer Familie über die Auswirkungen einer Erhaltungssatzung auszutauschen, sofern Sie noch weitere Rückfragen haben. Seien Sie sich aber sicher, dass es sowohl in meinem, als auch in dem Interesse der Verwaltung ist, dass wir einen guten Weg finden, um unseren historischen Nottulner Ortskern in seiner einzigartigen Form zu schützen.

2. wir sind Anwohner am Twiälf Lampen Hok xx im Ortskern und unterliegen wohl damit auch der neu vorgestellten Erhaltungssatzung sowie die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung.

die Satzungen sind derzeit noch nicht fertig gestellt, sondern befinden sich noch in der Endphase der Erarbeitung. Informieren Sie sich gerne regelmäßig auf unserer Homepage zu aktuellen Informationen zu den Satzungen.

	<p>Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mit freundlicherweise beide Satzungen im letzten Entwurfsstadium per e-Mail zusenden könnten oder aber einen Hinweis geben könnten, wo ich diese Entwürfe online einsehen kann.</p> <p>Weitere Stellungnahme: vielen Dank für Ihre Information. Leider konnten wir bei der Infoveranstaltung am 07.11. nicht teilnehmen. Gibt es zu dieser Veranstaltung einsehbare Präsentationen / Protokolle? Gerne können Sie mir natürlich auch die Satzung im Entwurfsstadium übermitteln. Danke und herzliche Grüße!</p>	<p>in der Anlage übersende ich Ihnen die Präsentation vom 07.11.2024.</p>
3.	<p>diese Woche erfuhr ich von dem Termin am 7.11.2024 zum Thema, an dem ich gerne teilgenommen hätte.</p> <p>Grundsätzlich begrüße ich den Vorstoß; Nottuln muss im Kern erhalten bleiben.</p> <p>Die Frist von knapp einer Woche scheint mir sehr kurz auch wenn Sie darauf hinweisen, dass "rechtlich keine Form der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung einer Erhaltungssatzung erforderlich ist".</p> <p>Die Bereitschaft zur Mitwirkung und Unterstützung der Beteiligten sollte nicht unterschätzt werden. Ggf. wollen Sie das bei künftigen Entscheidungen in dieser oder ähnlicher Angelegenheit berücksichtigen.</p>	<p>vielen Dank für Ihre Anregung. Wir begrüßen die Mitwirkung von Bürgern ausdrücklich. Informieren Sie sich gerne regelmäßig auf unserer Homepage über aktuelle Beteiligungsmöglichkeiten.</p> <p>Gerne können Sie sich jederzeit mit Anregungen an uns wenden.</p>
	<p>Im Anhang ist eine Rückmeldung für die Gestaltungs-und Erhaltungssatzung für Nottuln</p> <p>Bitte weiterleiten</p> <p>Hiemit möchten wir und bei allen Beteiligten bedanken und hoffen auf eine baldige Verabschiedung der Gestaltungs-und Erhaltungssatzung für Nottuln.</p> <p>Der Vortrag und die Einlassungen waren überaus anregend und es wurde sehr deutlich, welche Gebäude im Dorfkern stielvoll sinnvoll sind und welche</p>	<p>herzlichen Dank für die Zusendung Ihre Stellungnahme. Hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang und die Weiterleitung an das Planungsbüro.</p> <p>Wenn Sie noch offene Fragen haben, melden Sie sich gerne bei uns.</p>

nicht. Auch andere Ortschaften und Städte, so wurde gesagt, haben mindestens diese Art der Satzung.

Wir sehen es somit, da es keinen Bebauungsplan und keine Denkmalsatzung mit feststehenden Parametern für Nottulns Ortskern gibt, als Mindestschutz für eben diesen Ortskern an. Ob es ein ausreichendes Instrument ist, wird sich dann zeigen

Verfahrensschritt: Stellungnahmen Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung – Offenlage der Satzung

Zeitraum: 03.12.2024-17.12.2024

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Nr.	Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		<p>mein Mailverkehr zu o.g. Angelegenheit mit Herrn Bürgermeister Dr. Thönnies dürfte Ihnen ja bereits bekannt sein. Ich habe mir die Satzungsentwürfe jetzt einmal durchgeschaut und habe - namens meiner Familie, die in der xx ansässig ist, - einige Nachfragen zu den Entwürfen, um deren Beantwortung ich herzlich bitte:</p> <p>Warum ist der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert worden und warum sind z.B. Bereiche an der Tiefen Straße oder der Heriburgstraße gegenüber der Ursprungsplanung herausgenommen worden? Dahinter steckt die Frage: Wie wird der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung begründet? So stehen ja z. B. im mittleren Bereich der unteren Hagenstraße einige Bauten, die erst in den 70er Jahren oder später gebaut wurden und mithin nicht prägend für einen historischen (!) Ortskern sein können.</p> <p>Gehe ich recht in der Annahme, dass aufgrund der Satzungsentwürfe zusätzliche Solarflächen nicht mehr genehmigungsfähig sind? Auch nicht auf rückwärtigen Dachflächen?</p> <p>Gehe ich recht in der Annahme, dass ab sofort jede noch so kleine bauliche Änderung an den Gebäuden Hagenstraße xx von genehmigt werden muss? Bislang war doch davon auszugehen, dass z.B. eine</p>	<p>gerne nehmen wir auf Ihre Fragen Bezug. Aufgrund der Vielzahl Ihrer Fragen habe ich diese zur Übersichtlichkeit nummeriert:</p> <p><i>Warum ist der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert worden und warum sind z.B. Bereiche an der Tiefen Straße oder der Heriburgstraße gegenüber der Ursprungsplanung herausgenommen worden? Dahinter steckt die Frage: Wie wird der genaue räumliche Geltungsbereich der Satzung begründet? So stehen ja z. B. im mittleren Bereich der unteren Hagenstraße einige Bauten, die erst in den 70er Jahren oder später gebaut wurden und mithin nicht prägend für einen historischen (!) Ortskern sein können.</i></p> <p>Die ursprüngliche Darstellung zeigte zunächst eine Abgrenzung der Untersuchungsbereiche für eine Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung sowie für eine ursprünglich geplante Denkmalbereichssatzung (jetzt Erhaltungssatzung) auf Basis eines Vorschlags der Gemeinde Nottuln. Dieser Vorschlag erfolgte noch ohne analytische Grundlage und war als vorläufiger</p>

Dachsanierung oder ein Dachausbau zu Wohnzwecken nicht unbedingt genehmigungspflichtig war, oder? Wie ist die Genehmigung nach Erhaltungssatzung künftig zu beantragen? Ist in jedem Fall ein Architekt hinzuzuziehen? Wer entscheidet über die Genehmigung (Gemeinde(Verwaltung oder politische Gremien)?/Kreis)?

Wie plant die Gemeinde mit Häusern im Ortskern umzugehen, die verwaist sind und derzeit aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse zunehmend verwahrlosen und verfallen? So steht etwa das Gebäude Hagenstraße 4 seit einigen Jahren komplett leer. Es ist nach Lage der Dinge nicht davon auszugehen, dass die jetzigen Eigentümer eine Sanierung angehen. Eine Erhaltungssatzung ändert hieran gar nichts.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Über eine Rückantwort freue ich mich!

Arbeitsstand zu verstehen. Dies ist in den politischen Ausschusssitzungen entsprechend kommuniziert worden.

Ein erster Entwurf der räumlichen Geltungsbereiche für die Erhaltungssatzung sowie für die Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist dann im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung am 07.11.2024 veröffentlicht worden. Auch diese sind dabei zunächst noch als vorläufige Geltungsbereiche gekennzeichnet worden. Dabei unterscheiden sich die räumlichen Geltungsbereiche beider Satzungen in ihrer Größe. Die Abgrenzung erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse der Ortsbildanalyse des Büros farwickgrote partner Architekten BDA Stadtplaner unter Berücksichtigung städtebauhistorischer, gestalterischer/ortsbildbezogener, funktionaler und auch stadträumlicher Kriterien. Dabei ist der Bereich an der Heriburgstraße (zwischen Daruper Str. und Twiaelf-Lampen-Hok) nicht mit in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aufgenommen worden, da die Straße und die daran entstandene Bebauung erst nach 1990 entstanden sind. Der Bereich an der Tiefen Straße ist ebenfalls nicht Bestandteil des Geltungsbereichs geworden, da der Straßenverlauf zwar auf einer historischen Wegetrasse beruht, der Ausbau und eine Bebauung aber erst nach 1950 erfolgt sind. Beide Bereiche sind somit nicht Bestandteil des erhaltenswerten historischen Ortskerns Nottulns. Anders verhält es sich mit der Hagenstraße: In der Analyse historischer Karten zeigt sich deutlich, dass die Hagenstraße ein wesentlicher Bestandteil des historischen Straßen- und Wegenetzes sowie der Bebauungsstruktur des Ortskerns darstellt. Dabei weisen sowohl der obere Bereich der Hagenstraße als auch der untere Bereich denkmalgeschützte als auch erhaltenswerte, ortsbildprägende Gebäude auf: Hausnummer Nr. 2, 4, 11, 13, 17 und 20. Auch die übrige Bebauung weist in Teilen prägende Gestaltmerkmale des historischen Ortskerns hinsichtlich der Geschossigkeit, der Traufständigkeit der Bebauung, der Materialität und Farbigkeit von Fassaden sowie von Fenster und Türen auf und fügt sich so überwiegend in das Erscheinungsbild der städtebaulichen Eigenart des historischen Ortsbildes ein, auch wenn die Bebauung selbst nicht historisch und nicht im Ganzen erhaltenswert ist. Daher ist die Hagenstraße in ihrer gesamten Länge in den räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungssatzung aufgenommen worden.

Im Übrigen wird mit dem Erlass der Satzung als erste Stufe zunächst das Erhaltungsgebiet flächenhaft gekennzeichnet, d.h. es wird die Erhaltungswürdigkeit des Gebietes i. S. eines Ensembleschutzes festgestellt, aber noch nicht die Erhaltungswürdigkeit der einzelnen Gebäude. Dies erfolgt

erst in der zweiten Stufe bei der konkreten Prüfung des Vorhabens im Einzelfall.

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung ist nach der Bürgerinformation am 07.11.2024 aufgrund einer eingegangenen Stellungnahme erneut überprüft und überarbeitet worden. So ist im nun offengelegten Entwurf der räumliche Geltungsbereich um den Bereich um die alte Vikarie südlich des Nonnenbachs (Flurstücke 618 und 1069) ergänzt worden, da auch diese Bebauung prägend für die städtebauliche Eigenart des historischen Ortskerns ist.

Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungs- und Werbeanlagensatzung ist größer als der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung, umfasst den gesamten Ortskern und ist gegliedert in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung „Historischer Ortskern Nottuln“, zusätzlich werden die in Insellage verbleibenden Teile der Tiefe Straße sowie der östlichen Seite der Heriburgstraße dem Teilbereich 1 zugeordnet. Obwohl diese Bereiche überwiegend erst seit den 1990er Jahren bebaut sind, stehen sie im unmittelbaren räumlichen, funktionalen und typologischen Zusammenhang mit dem in der Erhaltungssatzung beschriebenem historischen Ortskern. Daher sind an diese Bereiche die gleichen gestalterischen Anforderungen zu stellen. Teilbereich 2 „Erweiterter Ortskern“ umfasst die weiteren Bereiche des Ortskerns, die sich südlich an den historischen Ortskern anschließen, insbesondere entlang der ehem. Bundesstraße 525 (Potthof/Daruper Straße) sowie den Bereich Schlaunstraße/Von-der-Reck-Straße/Hanhoff.

Gehe ich recht in der Annahme, dass aufgrund der Satzungsentwürfe zusätzliche Solarflächen nicht mehr genehmigungsfähig sind? Auch nicht auf rückwärtigen Dachflächen?

Gemäß Erhaltungssatzung beeinträchtigen Solaranlagen die Wahrnehmbarkeit der ortstypischen Dachlandschaft aus roten Tondachziegeln und sind in der Regel nicht verträglich mit den Erhaltungszielen. Sie sind daher äußerst behutsam mit Rücksicht auf das städtebauliche Erscheinungsbild der prägenden Dachlandschaft zu planen. Es handelt sich dabei nicht um einen grundsätzlichen Ausschluss von Photovoltaik im historischen Ortskern.

Auch in der Gestaltungssatzung ist Photovoltaik nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Auf rückwärtigen Dachflächen sind Solaranlagen grundsätzlich erlaubt, auf straßenzugewandten Dachflächen sind sie allerdings nur zulässig, wenn sie aus technischen Gründen auf rückwärtigen Flächen nicht möglich sind. In diesem Fall sind sie auch auf straßenzugewandten Dachflächen unter den in der Satzung aufgeführten Auflagen zulässig.

Diese Festsetzungen stellen eine Kompromisslösung zwischen dem Erhalt des historischen Ortsbildes auf der einen Seite und den Anforderungen an eine klimagerechte Bebauung auf der anderen Seite, dar, für die beides ein hohes öffentliches Interesse besteht.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Der Nottulner Ortskern wird durch eine kleinteilige Bebauung geprägt, die sich im Wesentlichen dadurch auszeichnet, dass die ehem. Kuriengebäude als besonderer Gebäudetypus in ihrer Maßstäblichkeit und ihren Proportionen der übrigen ortstypischen Wohn- und Geschäftshausbebauung übergeordnet sind. Diese Maßstäblichkeit ergibt sich auch aus der der Bebauung zugrunde liegende Parzellierung der Baugrundstücke. Diese ist insbesondere in Bereichen mit geschlossener Bauweise (z.B. Kirchplatz, Kurze Straße, Kirchstraße und Hagenstraße) überwiegend kleinteilig. Der Erhalt dieser typischen Bebauungsstruktur ist in Verbindung mit dem Erhalt der vorhandenen überwiegend kleinteiligen Parzellierung sowie der Ablesbarkeit der kleinteiligen Fassadenabschnitte bei Bereichen mit geschlossener Bauweise gehören zu den Erhaltungszielen.

Übergeordnetes Ziel der Erhaltungssatzung ist der Erhalt des prägenden Ortsbildes, gleichzeitig soll aber auch eine behutsame Weiterentwicklung des Ortskerns im Einklang mit diesem Ortsbild möglich sein. Daher soll in den Fällen, in denen z.B. eine bauliche Entwicklung oder z.B. auch eine

wirtschaftliche Nutzung von Ladenlokalen nur durch Zusammenlegung mehrerer Grundstücke möglich ist, diese ausnahmsweise möglich sein. Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke im Zuge von Neu- oder Umbaumaßnahmen sind dann bei der Fassadengestaltung Fassadenabschnitte auszubilden, die dem Bild der historischen kleinteiligen Parzellierung des Ortskerns entsprechen. So wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild – nur das Erscheinungsbild, aber eben nicht die tatsächliche bodenrechtliche Parzellierung – der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung und damit das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns weiterhin ablesbar bleibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Begründung zur Erhaltungssatzung wird entsprechend ergänzt, um dies klar zu stellen.

Wie plant die Gemeinde mit Häusern im Ortskern umzugehen, die verwaist sind und derzeit aufgrund schwieriger Eigentumsverhältnisse zunehmend verwahrlosen und verfallen? So steht etwa das Gebäude Hagenstraße 4 seit einigen Jahren komplett leer. Es ist nach Lage der Dinge nicht davon auszugehen, dass die jetzigen Eigentümer eine Sanierung angehen. Eine Erhaltungssatzung ändert hieran gar nichts.

Die Gemeinde hat im Jahr 2024 einen Aufstellungsbeschluss für die Erarbeitung eines neuen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes beschlossen. Im Rahmen der Aufstellung werden wir uns dieser Thematik annehmen.

Aufgrund des in der Erhaltungssatzung codifizierten Gebots, dass auch künftig eine kleinteilige Parzellierung vorzusehen ist, wäre eine (derzeit rein fiktive(!)) künftige bauliche Entwicklung auf den Grundstücken Hausnummer 3 und 5, wenn überhaupt nur einzeln möglich (was sich aber durch die Größe unseres Grundstücks Nummer 5 fast schon ausschließt) und nicht als Gesamtparzelle, oder?

Wie bereits in den vorherigen Fragen erwähnt, soll der kleinteilige Charakter des historischen Ortskerns Nottulns gewahrt bleiben. Dies führt jedoch nicht dazu, dass eine gemeinsame bauliche Entwicklung nicht möglich ist.

Vielmehr ist bei der Gestaltung eines solchen Neubaus das Einfügen in den historischen Ortskern von Bedeutung.

Bei einer Vereinigung mehrerer Grundstücke im Zuge von Neu- oder Umbaumaßnahmen sind dann bei der Fassadengestaltung Fassadenabschnitte auszubilden, die dem Bild der historischen kleinteiligen Parzellierung des Ortskerns entsprechen. So wird sichergestellt, dass das Erscheinungsbild – nur das Erscheinungsbild, aber eben nicht die tatsächliche bodenrechtliche Parzellierung – der vor der Vereinigung vorhandenen Parzellierung und damit das charakteristische städtebauliche Erscheinungsbild des historischen Ortskerns weiterhin ablesbar bleibt. Dies ist im Einzelfall zu prüfen, aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wenn Sie oder Ihre Familie weitere Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Dies habe ich auch xx telefonisch mitgeteilt. Zudem können Sie auch nach Satzungsbeschluss jederzeit einen Beratungstermin in unserem Hause wahrnehmen. Melden Sie sich bei Bedarf gerne bei uns.



<p>öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 198/2024</p>
<p>Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 19.12.2024</p>

Tagesordnungspunkt:

Anregung gem. § 24 GO NRW - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße,, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

Beschlussvorschlag 1:

Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 2 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Beschlussvorschlag 2:

Ein Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB für den in Anlage 3 abgegrenzten Änderungsbereich wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB)

Finanzielle Auswirkungen:

Zur Übernahme der Kosten des Änderungsverfahrens sowie der erforderlichen Gutachten wird ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB mit dem Anregungsgeber geschlossen.

Klimatische Auswirkungen:

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen wie im Sachverhalt beschrieben, wird eine weitere Bodenversiegelung ermöglicht. Wachsende Bodenversiegelungen begünstigen u.a. die Ausbildung von Hitzeinseln und verschlechtern im Allgemeinen den Oberflächenabfluss. Gleichzeitig ist die zu erwartende Bautätigkeit mit Auswirkungen auf den Naturhaushalt verbunden. Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB werden Umweltbelange weniger dezidiert aufgearbeitet als im Regelverfahren. Der naturschutzrechtliche Ausgleich entfällt.

Vorlage Nr. 198/2024

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung		
Ausschuss Planen und Bauen	14.01.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten
Rat	04.02.2025	öffentlich		
	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.11.2024 ist der Gemeinde Nottuln eine Anregung gem. § 24 GO NRW auf Änderung des o.g. Bebauungsplanes zugegangen (siehe Anlagen 1 und 2). Gegenstand der Anregung ist dabei eine geänderte Festsetzung der Baugrenze, mit dem Ziel einer vergrößerten überbaubaren Grundstücksfläche. Ein Gebäude zu Wohnzwecken soll in „2. Reihe“ auf dem betreffenden Flurstück 1006, Flur 33, Gemarkung Nottuln errichtet werden.

Im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ mit Satzungsbeschluss vom 29.05.2018 war die Nachverdichtung ein zentrales Ziel. Obwohl der damalige Eigentümer grundsätzlich Interesse am Planungsanlass signalisierte, teilte er der Gemeinde mit Schreiben vom 29.08.2016 mit, dass kein Baubedarf bestehe und die Schaffung von Baurecht auf dem o.g. Flurstück nicht gewünscht sei. Im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens blieb daher die Schaffung von konkretem Planungsrecht im hinteren Bereich des genannten Flurstückes aus.

Nun sollen die geänderten Eigentumsverhältnisse und die beabsichtigte Erweiterung der Grundstücksnutzung zum Anlass genommen werden, die Möglichkeit einer Nachverdichtung erneut zu prüfen. Die anregungsstellende Person erwünscht die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksfläche in Anlehnung an den planungsrechtlichen Festsetzungen der Nachbargrundstücke. Das Nachverdichtungspotenzial soll angesichts des jungen Bebauungsplanes nachfolgend zur Beratung gestellt werden.

Eine zweite Variante besteht darin, in Anlehnung an den benachbarten Bebauungsplan Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ den gesamten hinteren Bereich der Grundstücke mit einer Baugrenze zu versehen. Dies hätte zum Vorteil, dass alle Eigentümer die gleichen planungsrechtlichen Bedingungen zugesprochen bekommen und weitere Änderungsverfahren obsolet werden. Der Bebauungsplan Nr. 146 ist der einzige Bebauungsplan im Gemeindegebiet, bei dem unterschiedliche Festsetzungen für die Grundstücke in der „2. Reihe“ getroffen wurden.

Planungsrechtliche Situation:

Der einschlägige Bebauungsplan Nr. 146 „Zwischen Martinistraße und Steinstraße“ setzt den Geltungsbereich des Anregungsstellers als Allgemeines Wohngebiet fest. Die Bebauung des Grundstückes ist bisher aber nur im vorderen Bereich, die unmittelbar zur Straße gewandten Seite, möglich. Die überbaubare Grundstücksfläche endet im hinteren Bereich des Grundstückes, somit ist dort eine bauliche Entwicklung in „2. Reihe“ zum aktuellen Stand nicht möglich.

Verfahren:

Unter den in § 13a BauGB genannten Voraussetzungen kann ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, schlägt die Verwaltung unter Vorbehalt eines positiven Beschlusses vor, die Änderung des o.g. Bebauungsplans verfahrensrechtlich auf diesem

Vorlage Nr. 198/2024

Wege abzuwickeln. Da der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich bereits als Wohnbaufläche darstellt, erfolgt eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes heraus.

Anlagen:

Anlage 1 – Anregung gem. § 24 GO NRW vom 26.11.2024

Anlage 2 – Geltungsbereich der Änderung Variante 1

Anlage 3 – Geltungsbereich der Änderung Variante 2

Verfasst:
gez. Artmann, Niklas

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch

51-2024

Gemeinde Nottuln

28. Nov. 2024

Fachbereich

BM/3

Gemeinde Nottuln
Stiftsplatz 7/8
48301 Nottuln

Nottuln, 26.11.2024

Bürgeranregung gemäß §24 Gemeindeordnung NRW

Antrag auf Änderung des Bebauungsplans Nr. 146 „Zwischen Martinstraße und Steinstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Eigentümer des Flurstücks 1006 in [REDACTED] beabsichtige ich die Errichtung eines Einfamilienhauses für die eigenständige Nutzung im Zuge der Nachverdichtung. Bedauerlicherweise ist von dem damaligen Eigentümer, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes, kein Baufeld auf dem oben benannten Grundstück beantragt worden. Im Sinne der Gleichbehandlung beantrage ich aus diesem Grund für das Flurstück

Gemarkung Nottuln

Flur 33

Flurstück 1006

die Eintragung eines Baufeldes.

Die Eintragung soll in Anlehnung an die bereits geschaffenen Möglichkeiten der Nachverdichtung auf der Martinstraße geschehen. Im Anhang befindet sich eine dementsprechende Skizze.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

6.4

[REDACTED]

Anlagen:

- Auszug Lageplan
- Skizze zur Beantragung

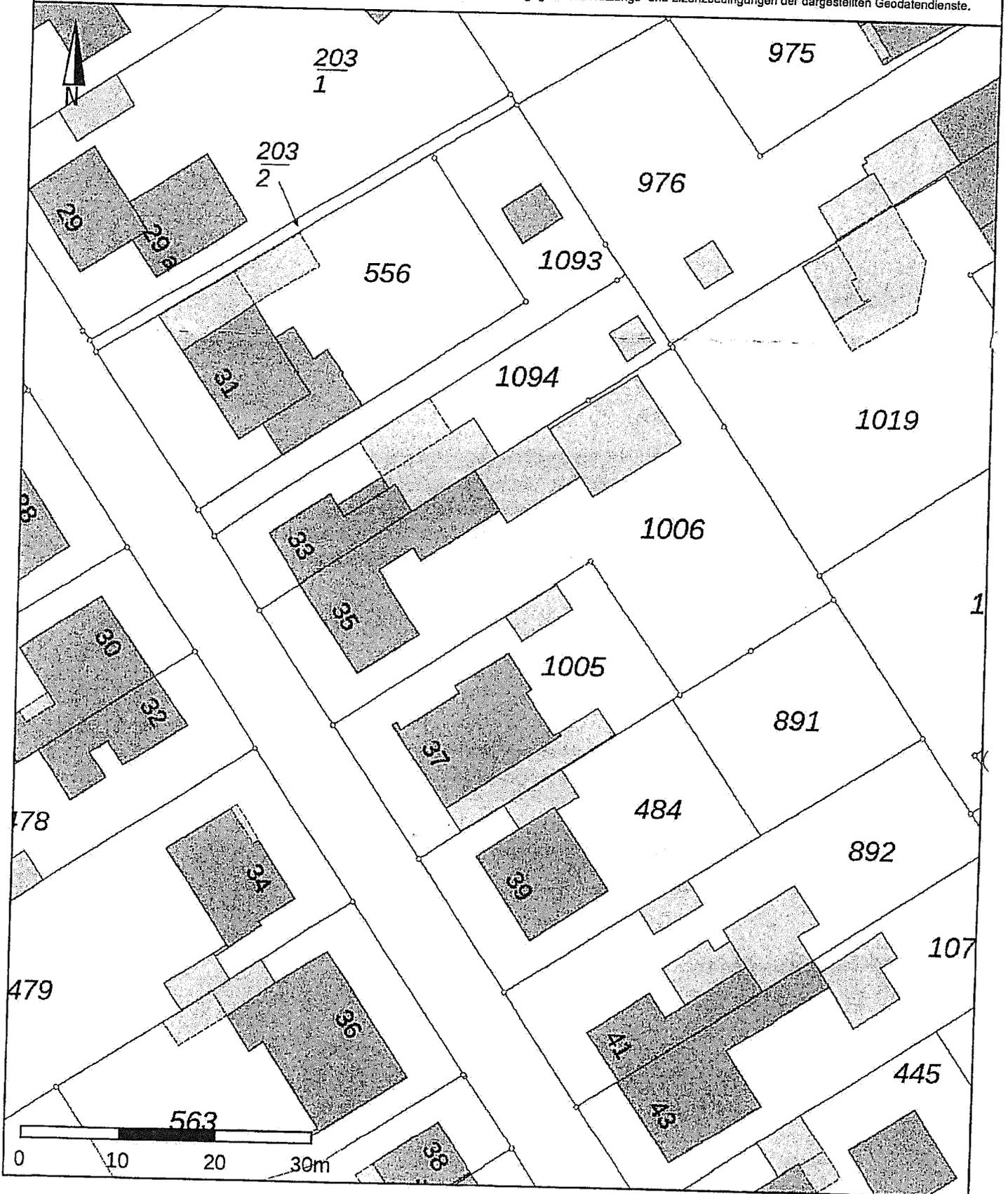
Ö



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 26.11.2024 um 13:23 Uhr erstellt.



Land NRW 2024 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

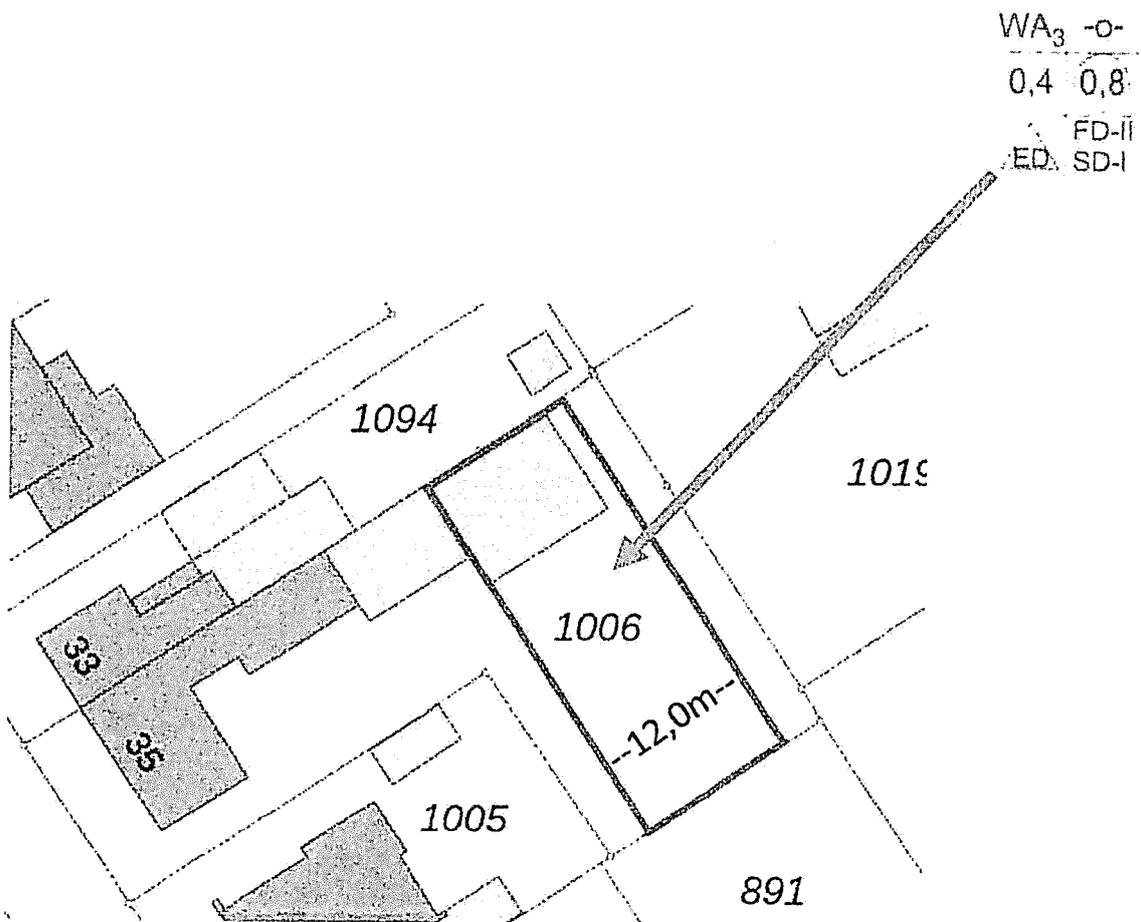


93

1

Skizze zur Beantragung

Antrag auf Eintragung eines Baufeldes mit Planungsrechtlichen
Festsetzungen in Anlehnung an den bestehenden Bebauungsplan Nr. 146
im blau eingzeichneten Bereich.





Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:500

Planauskunft

GIS Portal
Kreis Coesfeld



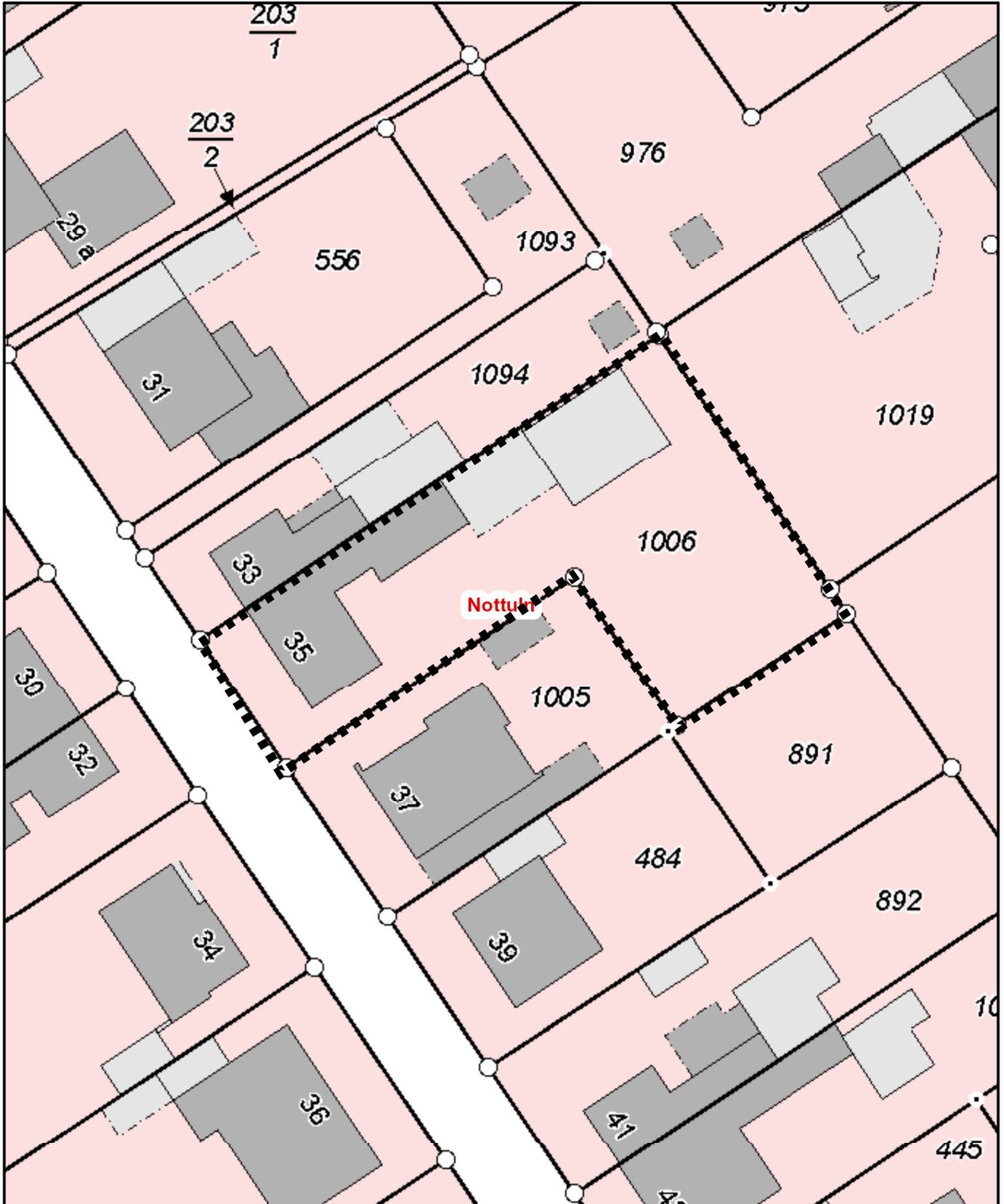
Bearbeiter:
Niklas Artmann

Datum:
12.12.2024

Uhrzeit:
16:30

5753668

387126



5753558

Maßstab: 1:500 Meter

..... Änderungsbereich Variante 1



Kreis Coesfeld
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

1:5000

Planauskunft

GIS Portal

Kreis Coesfeld



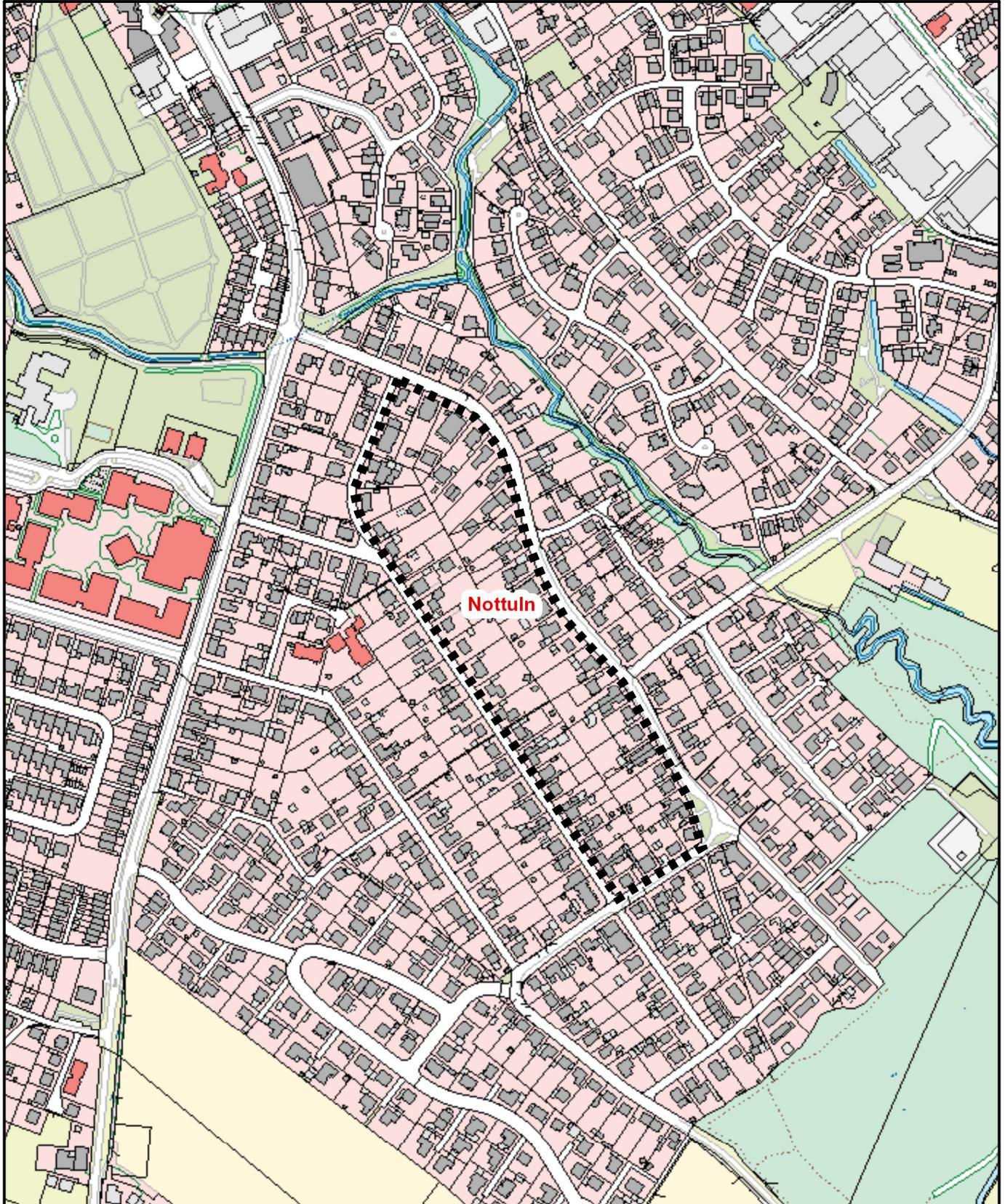
Bearbeiter:
Elisa Mütterig

Datum:
16.12.2024

Uhrzeit:
13:21

5754301

537485



386585

5753201

Maßstab: 1:5000 Meter

..... Änderungsbereich Variante 2



öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 201/2024
Produktbereich/Betriebszweig: 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen Datum: 20.12.2024

Tagesordnungspunkt:

Vergabe eines neuen Straßennamens und Widmung

Beschlussvorschlag:

Der östliche Teilbereich der Coesfelder Straße – ab dem Kreuzungsbereich „Im Nott“ und „An der Vogelstange“ bis zur B525 - wird mit der neuen Straßenbezeichnung „Nottulner Straße“ umbenannt und gewidmet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ca. 2.000,00 € für die Beschaffung der Beschilderung und die notwendigen Pfähle, Fundamente und Arbeiten zur Anbringung der neuen Straßenschilder.

Klimatische Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen.

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Planen und Bauen	14.01.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	04.02.2025	öffentlich			

...

Vorlage Nr. 201/2024

Beratungsergebnis			
einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Dr. Thönnies

Sachverhalt:

Im Wohngebiet „Im Nott“ ist eine Nachverdichtung der südlichen Grundstücke mit einer Erschließung zur Coesfelder Straße hin geplant. Dem Wunsch der Daruper Bürger:innen wird damit Rechnung getragen, dass eine Wohnbauentwicklung ermöglicht wird. Eine erste Baugenehmigung ist bereits erteilt. Perspektivisch könnte in diesem Straßenbereich sowohl nördlich als auch südlich der Fahrbahn neue Wohnbebauung entstehen.

Aufgrund der geplanten Erschließungssituation von der Coesfelder Straße her ist eine Vergabe von Hausnummern erforderlich. Die Nummerierung der Coesfelder Straße beginnt ab der Kreuzung „Im Nott“ und „An der Vogelstange“ aufsteigend in westlicher Richtung. Dementsprechend ist es erforderlich, dass für den dargestellten Teilbereich ein neuer Straßename zu vergeben ist.

Vorschläge:

- Nottulner Straße
- Stockumer Straße
- St.-Sebastian Straße

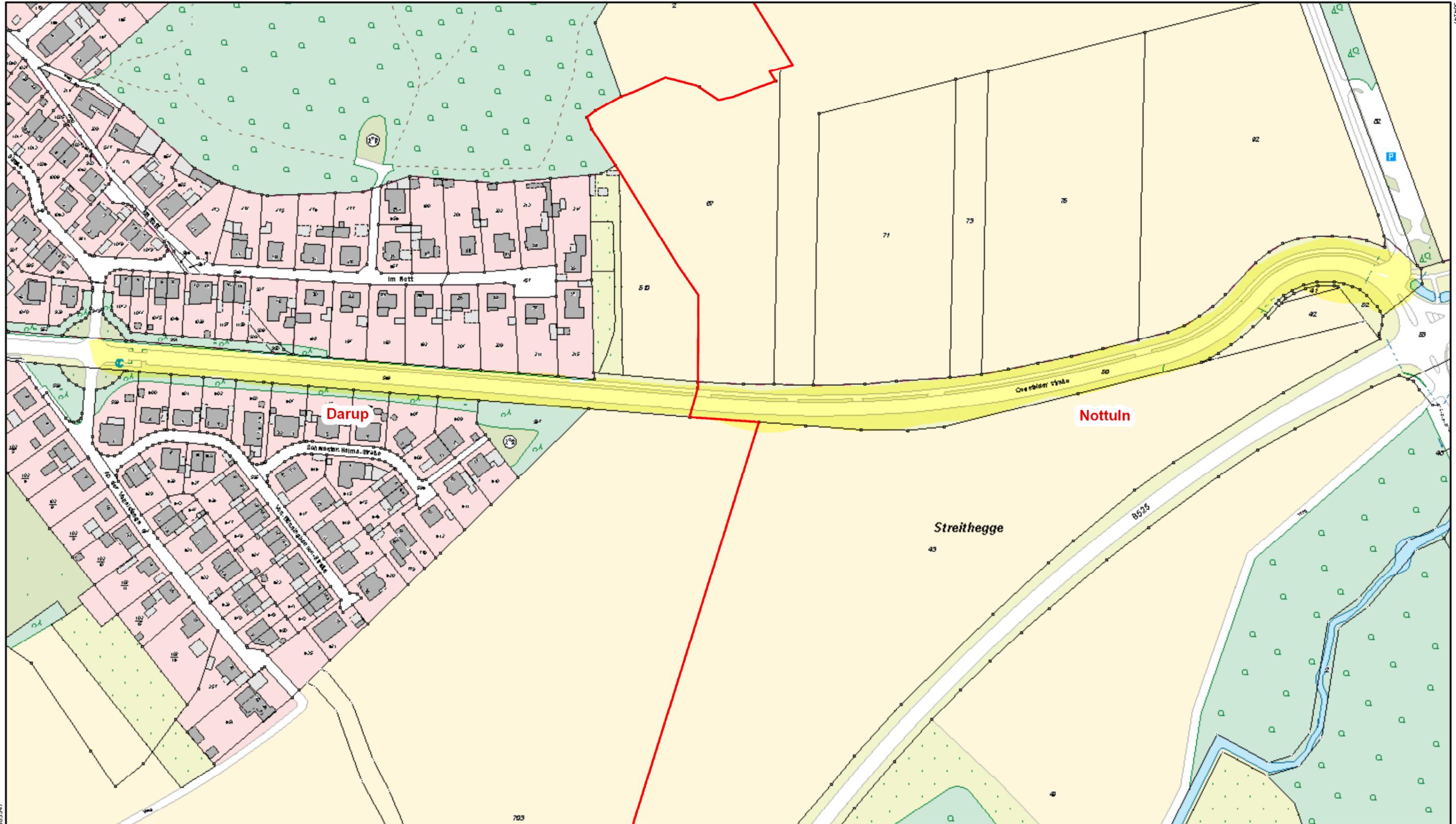
Da es sich um eine „Hauptstraße“ handelt ist es zweckmäßig, dass der Name der Straße bereits eine Orientierungshilfe vorgibt. Aus dem Grunde wird der Straßename „Nottulner Straße“ favorisiert.

Anlagen:

Anlage 1 - Planauskunft

Verfasst:
gez. Ring

Fachbereichsleitung:
gez. Breuksch





öffentliche Beschlussvorlage Vorlagen-Nr. 002/2025
Produktbereich/Betriebszweig: 02 Sicherheit und Ordnung 05 Soziale Hilfen Datum: 09.01.2025

Tagesordnungspunkt:

Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen der Verwaltung werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Über die bereits im Haushalt erfolgten Veranschlagungen hinaus ist zur Zeit noch keine Bezifferung möglich.

Klimatische Auswirkungen:

keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Ausschuss Bildung und Soziales	21.01.2025	öffentlich			
	Beratungsergebnis				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
Rat	04.02.2025	öffentlich			

Vorlage Nr. 002/2025

	Beratungsergebnis			
	einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Kohaus

Sachverhalt:

Das Integrationskonzept der Gemeinde Nottuln wurde bereits im Jahr 2017 vom Fachausschuss beraten und vom Rat final beschlossen. Eine Fortschreibung folgte direkt im Folgejahr.

Die dort formulierten Leitsätze zur haupt- und ehrenamtlichen Integrationsarbeit mit Geflüchteten behalten hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Kernaussagen ihre Gültigkeit.

Die zur dieser Vorlage gereichte Anlage:

Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

enthält zur besseren Übersichtlichkeit die Kernaussagen des Konzeptes. Auf mehrfachen politischen Wunsch hin wird außerdem jeweils auf aktuelle Begebenheiten und Entwicklungen hingewiesen.

Die maßgeblichsten Veränderungen stellen, neben den massiv anhaltenden Flüchtlingszuweisungen, die zwischenzeitliche Inanspruchnahme zweier Sportstätten und die Entwicklung auf dem Baumberg dar.

Zum letzteren Themenfeld wurde durch eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eine Umsetzungsstrategie entwickelt, die, wie die Leitsätze auch, der Vorlage als Anlage beigefügt werden. Diese stellt den heutigen Stand der Planung dar und muss auch unterjährig den sich dynamisch verändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Das jährlich der Politik gereichte Zahlenwerk der „Sozialdaten“ wird aktuell noch erstellt und wird in einer der nächsten Sitzungen nachgereicht.

Anlagen:

1. Leitsätze des Integrationskonzeptes
2. Umsetzungsstrategie „Longinushöfe“

Verfasst:
gez. Herr Gellenbeck

Fachbereichsleitung:
gez. Gellenbeck

Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

(Stand:01/2025)





Inhaltsverzeichnis:

(Stand: 08.01.2025)

1. Leitsätze des Integrationskonzeptes der Gemeinde Nottuln vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen

2. Aufbau und Pflege von zielführenden Strukturen

- 2.1 Arbeitsgruppe der internen Verwaltung
- 2.2 Personelle Ausstattung
- 2.3 Zusammenarbeit von haupt- und ehrenamtlichen Akteuren

3. Handlungsfelder der Integrationsarbeit bei der Gemeindeverwaltung Nottuln

- 3.1 Begleitung der Geflüchteten
- 3.2 Wohnen
- 3.3 Sprache
- 3.4 Kindergarten und Schule
- 3.5 Materielle und sozialpädagogische Unterstützung
- 3.6 Arbeitsaufnahme
- 3.7 Ehrenamtskoordination



1. Leitsätze des Integrationskonzeptes vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen

Das Integrationskonzept der Gemeinde Nottuln wurde bereits im Mai 2017 dem Ausschuss für Familie, Soziales, Bildung und Freizeit vorgestellt, eingehend beraten und anschließend vom Rat beschlossen. Eine Fortschreibung erfolgte direkt im Folgejahr. Das Konzept und die Leitsätze wurden zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Bildung und Soziales am 07.05.2024 intensiv beraten.

Die enthaltenen Leitsätze zur haupt- und ehrenamtlichen Integrationsarbeit behalten hinsichtlich der grundsätzlichen Kernaussagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument enthält, für eine bessere Übersichtlichkeit, die Kernaussagen des Konzeptes.

Auf aktuelle Begebenheiten und Entwicklungen wird, auch auf politischen Wunsch hin, jeweils hingewiesen.

Flankierend zu diesem Sachstandsbericht wird auf den jährlich erscheinenden Bericht zu den Sozialdaten verwiesen. Dieser folgt in einer der nächsten Sitzungen.

2. Aufbau und Pflege von zielführenden Strukturen

Die Gemeindeverwaltung Nottuln arbeitet als hauptamtliche Akteurin und mit Unterstützung von Ehrenamtlichen in unterschiedlichen Organisationen und Gruppen zum Wohl von Geflüchteten zusammen.

2.1 Arbeitsgruppe der internen Verwaltung

Zur besseren Abstimmung der vielschichtigen Aufgaben wurde eine interne Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen beteiligten Fachbereichen gebildet. Bei regelmäßigen Austauschtreffen können Problemlagen und fachbereichsübergreifender Handlungsbedarf abgestimmt, konstruktiv diskutiert und gelöst werden. So wird ein zügiger Entscheidungsprozess ermöglicht, der verschiedene Disziplinen berücksichtigt. Diese Arbeitsgruppe tagt regelmäßig.

2.2 Personelle Ausstattung

Bedingt durch die Entwicklung und die Prognosen zur Flüchtlingszuweisung wurden mehrere neue Stellen geschaffen und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingestellt, um den ständig steigenden Anforderungen zu genügen. Im Jahr 2024 sind sowohl die Zuweisungen als auch die in Notunterkünften untergebrachten Geflüchteten im Vergleich zum Vorjahr um jeweils rd. 40 % gestiegen. Außerdem wurden zwei neue Standorte für Flüchtlingsunterkünfte in Betrieb genommen. Dieser Trend ist bislang ungebrochen.

Für die Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund sind zwei sozialpädagogische Stellen eingerichtet. Die Betreuung umfasst u.a. die Wohnungsversorgung, Maßnahmen zur Bewältigung von Sprachproblemen, die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Trägern der Jugendarbeit und die Kooperation mit der Ehrenamtskoordinatorin der Gemeinde Nottuln.



Für Hausmeisteraufgaben für die kommunalen Unterkünfte (u.a. Gebäudeunterhaltung, Gebäudesicherheit sowie Reinhaltung und Pflege der Außenanlagen inkl. Winterdienst) ist zuletzt eine zunächst vorübergehende Stundenaufstockung einer Hausmeisterstelle entfristet worden.

Spätestens mit Inbetriebnahme der geplanten, neuen Standorte in den Baumbergen muss insbesondere im Bereich sozialpädagogische Betreuung und Hausmeisteraufgaben weiteres Personal zur Verfügung gestellt werden. Sofern die Betreuung durch eigene Kräfte erfolgt, ist eine Stellenmehrung notwendig.

Des Weiteren war aufgrund der Flüchtlingssituation eine Stelle in Teilzeit für die Ehrenamtskoordination für Flüchtlinge eingerichtet worden.

2.3 Zusammenarbeit von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Akteuren (ehemals: Planungsgruppe Ehrenamt)

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Vertreter:innen von hauptamtlichen Kooperationspartnern und Ehrenamtlichen hat sich bewährt und gut weiterentwickelt. Besonders hervorzuheben ist die enge Zusammenarbeit der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen der Gemeindeverwaltung mit dem Kommunalen Integrationszentrum (KI), dem sozialpsychiatrischen Dienst und dem Fallmanagement des Kreis Coesfeld. Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit dem Migrationsdienst des Caritasverbandes und der evangelischen sowie katholischen Kirchengemeinde, welche aktiv die Ehrenamtlichen in der Ausübung ihrer Hilfen unterstützen und somit einen wichtigen Beitrag zur Integration leisten.

3. Handlungsfelder der Integrationsarbeit bei der Gemeindeverwaltung Nottuln

3.1 Begleitung der Geflüchteten

Die Fachkräfte der Gemeindeverwaltung begegnen allen in Nottuln lebenden Geflüchteten zugewandt und wertschätzend. Sie helfen Ihnen, sich im Alltag in Deutschland zurechtzufinden.

Maßnahme 1: Erste Schritte

Nach Ankunft der Person erfolgt die Anmeldung im Einwohnermeldeamt und die Antragsaufnahme auf Sozialleistungen (AsylbLG, SGB II/XII). Anschließend begleiten der Sozialdienst bzw. die Hausmeister die Neuankömmlinge in ihre Wohnung. Insbesondere in den ersten Tagen und Wochen nach Ankunft sind viele Fragen zu beantworten: Wo bin ich krankenversichert, wo finde ich Ärzte, Apotheken, das Ausländeramt, Kindergärten, Schulen, Supermärkte etc.? Hierbei sind insbesondere der Sozialdienst und auch die Leistungssachbearbeitung behilflich. Für die Geflüchteten in gemeindlichen Liegenschaften in den kleineren Ortsteilen werden durch den Sozialdienst Sprechzeiten vor Ort angeboten, um die anfängliche Orientierungsphase möglichst reibungslos zu gestalten. Die Sprechzeiten dienen zusätzlich der Unterstützung der ehrenamtlichen Aktivitäten als auch als Anlaufpunkt



für die Nachbarschaft. In dieser Zeit werden erste Kontakte zum ehrenamtlichen Besuchsdienst und zu Landsleuten geknüpft, die schon in Nottuln wohnen.

Durch eine Aufstockung der Stellenanteile für die sozialpädagogische Arbeit und die Koordinierung konnte eine intensivere Begleitung der Geflüchteten erzielt werden.

Maßnahme 2: Begleitung

Der Gemeinde ist es ein großes Anliegen, dass die einzelnen Geflüchteten oder ganze Familien durch einen Besuchsdienst betreut werden. Neben der hauptamtlichen Betreuung erfahren die Geflüchteten persönliche Unterstützung und bei Bedarf auch intensive Begleitung durch ehrenamtliche Initiativen aus den einzelnen Ortsteilen. Die Ehrenamtskoordination unterstützt bei dem Aufbau der Kontakte.

3.2 Wohnen

Oberstes Ziel für die Gemeindeverwaltung ist die Integration in den privaten Wohnungsmarkt. Da dieser i.d.R. nicht zur Verfügung steht, wird Geflüchteten möglichst geeigneter, kommunaler Wohnraum zugewiesen, um deren Obdachlosigkeit zu vermeiden.

Maßnahme 1: Gemeindlicher Wohnraum

In der Regel geht der Wohnsitznahme in Nottuln eine förmliche Zuweisung der Geflüchteten durch die Bezirksregierung Arnsberg voraus. Mit wenigen Tagen Vorlauf erhält die Gemeinde Nottuln Kenntnis von den Personen, die zugewiesen werden. In Einzelfällen (Freizügigkeit der Ukrainer:innen; Familienzusammenführungen, etc.) gibt es keine Zuweisungen und somit keinen zeitlichen Vorlauf. Die Wohnraumversorgung muss bereits an dem Tag des Bekanntwerdens erfolgen.

Von der Gemeindeverwaltung wird in einem ersten Schritt adäquater Wohnraum in einer der kommunalen Übergangwohnheime vorbereitet. Berücksichtigt werden bei der Zuteilung des Wohnraumes vor allem Familienzugehörigkeit, Geschlecht und gesundheitliche Beeinträchtigungen, die die Anforderung an die Wohnsituation beeinflussen. Falls möglich wird auch auf ethnische Herkunft, sowie weltanschauliche, volkstümliche sowie religiöse Interessen Rücksicht genommen. Die Wohnungen werden anschließend mit notwendigem Hausrat und einem Starter-Set von Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens ausgestattet.

Spätestens seit der Ukraine-Krise ist der örtliche Wohnungsmarkt völlig überlastet und der Bestand an kommunalen Wohnungen, trotz Anmietung weiterer Objekte, nahezu erschöpft. Die neu errichtete Unterkunft am Bahnhof Appelhülsen (rd. 50 Plätze) ist bereits vollständig belegt.

Permanente Zuweisungen verschärfen die Problematik drastisch. In der Folge musste bereits im Sommer 2023 die Turnhalle am Niederstockumer Weg als Notunterkunft mit bis zu 50 Plätzen hergerichtet werden.

Durch die Schließung der vom Kreis Coesfeld für die kreisangehörigen Kommunen betriebene Gemeinschaftsunterkunft in Seppenrade zum 30.06.2024 hat sich die Situation noch weiter



verschärft. Aus diesem Grunde wurde die angemietete Tennishalle Nottuln unter extremen Zeitdruck als weitere Notunterkunft sukzessive hergerichtet (maximal 140 Plätze).

Betreuung und Catering werden vom DRK Kreisverband vom Standort Turnhalle aus bewerkstelligt.

Es wird aktuell geprüft, ob das Land NRW am Standort Nottuln eine eigene zentrale Unterbringungseinheit (ZUE) errichtet.

Weitere Unterbringungen sind derzeit in der Planungs- und Umsetzungsphase. Darunter eine neue Unterbringungsmöglichkeit am Waldweg, die Anmietung bzw. der Kauf des Marienhofes sowie die Anmietung des Baumberger Hofes mit je rd. 100 Plätzen in den Baumbergen.

Maßnahme 2: Geförderter Wohnungsbau

Das Hauptziel für alle Beteiligten ist die Nutzung des freien Wohnungsmarktes und die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum, insbesondere durch den öffentlich geförderten Wohnungsbau. Wie bereits 2018 dargestellt, ist dies weiterhin ein wichtiger Aspekt. In den letzten Jahren wurde das Angebot an gefördertem Wohnungsbau in der Gemeinde Nottuln zwar erweitert, deckt aber immer noch nicht annähernd die Nachfrage an bezahlbarem Wohnraum.

Konkret befindet sich derzeit das Projekt der Wohnungsbaugenossenschaft Lerchenhorst in der Umsetzung. Im Rahmen dieses Projektes sollen 14 geförderte Wohnungen im Neubaugebiet Südlich Lerchenhain im Ortsteil Nottuln entstehen.

Kurzfristig sollen im Neubaugebiet Südlich Lerchenhain 185 Wohneinheiten entstehen. Bei der Vergabe der Grundstücke soll darauf geachtet werden, dass auch weiterer geförderter Wohnraum entstehen wird. Der Verwaltung sind darüber hinaus weitere private Vorhaben bekannt, bei denen Wohnungen des geförderten Wohnungsbaus entstehen sollen.

In der mittelfristigen Planung haben sich darüber hinaus seitens der Gemeinde die Bauleitplanverfahren für die Baugebiete Niederstockumer Weg, Am Hangenfeld II und Heitbrink II konkretisiert. In unterschiedlich großem Umfang sollen auch hier geförderte Wohnungen berücksichtigt werden. In beiden Verfahren ist jedoch mindestens mit weiteren zwei bis drei Jahren Vorlauf zu rechnen

Insgesamt kann der freie und geförderte Wohnungsmarkt wegen des mangelnden Angebots bei ungebrochen hoher Nachfrage somit weiterhin nur in sehr begrenztem Umfang für die dauerhafte Unterbringung von Geflüchteten genutzt werden.

Vor dem Hintergrund der übergeordneten Zielstellung perspektivisch gerade Geflüchteten mit Bleibeperspektive ein dezentrales Wohnen in herkömmlichen Wohnungen zu ermöglichen, bedarf es weiterhin großer Anstrengungen. Der (teilweise geförderte) Wohnungsbau soll daher gerade bei neuen Baugebietsentwicklungen aber auch bei Überplanungen des Bestandes weiterhin aktiv unterstützt werden.



3.3 Sprache

Die Gemeindeverwaltung Nottuln sieht den Spracherwerb als vorrangiges Ziel im Rahmen der Integration von erwachsenen Geflüchteten.

Maßnahme1: Integrationskurs

Eine Teilnahme an den Integrationskursen des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) ist verpflichtend. Jeder und jede der Teilnehmenden geht mit der Gemeinde eine Verpflichtungserklärung ein, die eine aktive Mitarbeit zugrunde legt. Falls nach Abschluss der Kurseinheit noch weiterer Lernbedarf besteht, wird ein weiterführendes Sprachangebot vereinbart, mit dem Ziel einen B2-Abschluss zu erlangen oder berufsspezifische Sprachkenntnisse zu erwerben.

Die Gemeinde ist bemüht, neue Kurse in Nottuln starten zu lassen, um weiteren Menschen den einfachen Zugang zu Kursen vor Ort zu ermöglichen.

Maßnahme 2: Weitere Sprachkurse

Als Vorbereitung auf einen Integrationskurs oder für diejenigen, die keinen Zugang zum Integrationskurs bekommen, werden in der Gemeinde Nottuln mehrere ehrenamtlich geführte Deutschkurse angeboten. Ebenfalls wird zeitnah ein Erstorientierungskurs (EOK) in Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes angeboten.

3.4 Kindergarten und Schule

Die Gemeindeverwaltung Nottuln unterstützt einen möglichst zügigen Spracherwerb bei Kindern und Jugendlichen. Allen Vorschulkindern wird ein Kindergartenplatz angeboten und nahezu alle schulpflichtigen Kinder besuchen eine Schule.

Maßnahme 1: Kindergarten

Der gesetzliche Anspruch auf einen Kindergartenplatz gilt auch für Kinder von Geflüchteten, die in Nottuln ihren Wohnsitz haben. Kindergärten gibt es in allen Ortsteilen der Gemeinde. Bei der Suche nach einem geeigneten Kindergartenplatz ist die Gemeindeverwaltung behilflich und gibt Informationen über die Angebote weiter. Falls gewünscht, vermittelt sie zwischen den Eltern, den Einrichtungen und ggfls. dem Jugendamt.

Maßnahme 2: Schule

Für Kinder mit Fluchtgeschichte gilt grundsätzlich auch die Schulpflicht. Im Rahmen der Schulanmeldeverfahren erhalten die Erziehungsberechtigten alle erforderlichen Informationen. Sind diese in gemeindlichen Einrichtungen wohnhaft, werden die Informationen über die Sozialarbeiter:innen mit entsprechenden Erläuterungen überbracht. Bei Zuzug während des Schuljahres nehmen diese Kontakt zum Schulverwaltungsamt der Gemeinde beziehungsweise direkt mit den Schulen auf, um die Schulanmeldung schnellstmöglich in die Wege zu leiten.

Im Bereich der Grundschulen werden keine Integrationsklassen gebildet. Die Eltern wählen meistens unter Beachtung der Wohnsitznähe die jeweils nächstgelegene Grundschule aus. Die Integration erfolgt dort im laufenden Unterricht innerhalb der Klassen.



Kinder der Klassen 5 bis 10 werden in der Regel am Rupert-Neudeck-Gymnasium Nottuln angemeldet, da dort eine Integrationsklasse im Rahmen einer Erstförderung gebildet wurde.

Je nach Leistungsstand erhalten die Kinder und Jugendlichen Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) sowie in Mathematik. Die Schüler:innen nehmen in unterschiedlichem Maße auch am Regelunterricht teil.

Zur besseren Integration der DaZ-Schüler:innen in die Regelklassen sieht das Konzept des Gymnasiums vor, dass vorzugsweise immer dann Unterricht in der jeweiligen Regelklasse erteilt wird, wenn es fachlich, sprachlich und pädagogisch sinnvoll ist. Zwischenzeitlich ist eine zusätzliche Stelle durch eine freiwillige Hilfe vom Bundesfreiwilligendienst (Bufdi) eingerichtet worden.

Mit dem Ziel eines geeigneten Schulabschlusses werden von hier aus Schüler:innen auch an andere Schulformen innerhalb (Liebfrauenschule), aber auch außerhalb der Gemeinde (z.B. Kreuzschule oder Berufskollegs) vermittelt. Diese Integrationsklassen werden maßgeblich durch Ehrenamtliche unterstützt. Die Teilnahme der Schüler*innen an schulischen Berufsvorbereitungsmaßnahmen im Rahmen des Landesprogramms „kAoA“ – kein Abschluss ohne Anschluss“ ist selbstverständlich.

Schüler:innen an der bischöflichen Liebfrauenschule nehmen am Unterricht der Regelklasse teil. Sie erhalten verstärkten Deutschunterricht im Rahmen der schulischen Möglichkeiten. Die Teilnahme am Berufsvorbereitungsprogramm der Schule ist selbstverständlich gegeben.

Im Jahr 2023 wurden der Gemeinde Nottuln vergleichsweise wenig Kinder und Jugendliche zugewiesen. Diese Zuweisungspraxis scheint sich aktuell zu verändern, da in den letzten Wochen auch wieder Familien zugewiesen wurden.

Maßnahme 3: Schulsozialarbeit

Die Gemeinde unterstützt den Prozess der Integration von Kindern und Jugendlichen durch eine schulsozialpädagogische Begleitung an den Grundschulen und am Gymnasium. Diese Stellen sind beim „Treffpunkt Jugendarbeit“ angedockt und werden über den Gemeindehaushalt finanziert.

Aufgrund des allgemein gestiegenen Bedarfs an unseren Schulen wurden die Kapazitäten im Jahr 2023 auf insgesamt 2 Stellen, besetzt durch 4 Schulsozialarbeiterinnen in Teilzeit aufgestockt.

Maßnahme 4: Treffpunkt Jugendarbeit

Der Kontakt zu den Sozialarbeiter:innen des „Treffpunkt Jugendarbeit“ ist nach Schließung der Unterkunft in der alten Hauptschule und zuletzt der Eröffnung der Turnhalle am Niederstockumer Weg weiterhin aufrechterhalten worden. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund nutzen gerne weiterhin die Angebote des Jugendtreffs, auch in den verschiedenen Ortsteilen.

Der Vorteil der engen Vernetzung ist, dass über die schulischen Aktivitäten hinaus auch das soziale Umfeld mit einbezogen und durch außerschulische Angebote im Jugendtreff ergänzt werden kann.



3.5 Materielle und sozialpädagogische Unterstützung

Die Gemeindeverwaltung Nottuln heißt die Geflüchteten willkommen und sorgt für materielle und soziale Unterstützung.

Maßnahme 1: Wohnraum

Die Gemeinde stellt geeigneten Wohnraum zur Verfügung. Die Wohnung ist mit dem notwendigen Inventar ausgestattet.

Maßnahme 2: Sozialkaufhaus

In der Gemeinde Nottuln ermöglicht ein Sozialkaufhaus in Trägerschaft eines Vereins den kostengünstigen zusätzlichen Erwerb von Kleidung, Haushaltsgegenständen oder Spielsachen.

Maßnahme 3: Sozialleistungen

Finanzielle Unterstützungen werden als Sozialleistungen entsprechend des Aufenthaltsstatus und daraus abgeleitet entsprechend ihren Ansprüchen aus dem Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetz oder der Sozialgesetzbücher II (Bürgergeld) oder XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter) gewährt.

Maßnahme 4: Sozialpädagogische Betreuung

Für die sozialpädagogische Arbeit steht die individuelle Begleitung und Hilfestellung im Vordergrund. Durch eine Aufstockung der Personalkapazitäten können die vielschichtigen Aufgaben umfänglicher und zeitnah wahrgenommen werden.

Betätigungsfelder sind:

In den ersten Tagen nach Ankunft werden die wichtigsten Punkte deutlich, bei denen die Geflüchteten weitere Beratung, Begleitung und Betreuung benötigen. Viele gebrauchen ärztliche Versorgung bis hin zu umfangreichen Therapien (z.B. Operationen). Hierbei erfolgt die Unterstützung durch Bereitstellung eines Behandlungsscheines und die erste Terminierung beim Arzt. Um die persönlichen Belastungen der Geflüchteten zu lindern, werden Gesprächsangebote im Einzelsetting mit dem Sozialdienst angeboten.

Ebenso werden die Schulanmeldung oder Anmeldung im Kindergarten vorbereitet.

Im weiteren Verlauf kommen viele Anfragen hinzu, die ein breites Wissen über Hilfeangebote im Kreis Coesfeld erfordern und ein gutes Netzwerk benötigen. Hierzu zählen weitere Behörden (Ausländerbehörde, Agentur für Arbeit, Gesundheitsamt, Jugendamt) aber auch Beratungsstellen für die verschiedenen Lebenslagen.

Gleichzeitig werden auch Konflikte durch den Sozialdienst geschlichtet, die innerhalb der Familie, der Wohngemeinschaft, der Schule etc. entstehen und oft durch eine Vermittlung oder Klarstellung gelöst werden können.

Flankierend werden bei der Begleitung auch unsere Kultur und grundlegende Werte vermittelt, die in Deutschland wichtig sind.



3.6 Arbeitsaufnahme

Die Gemeindeverwaltung Nottuln fördert nach den gesetzlichen Maßgaben jede und jeden, um das Ziel der Arbeitsaufnahme zu erreichen. Für den Zugang zum Arbeitsmarkt ist ein vorheriger Spracherwerb für die Geflüchteten zwingend erforderlich und steht an erster Stelle.

Maßnahme 1: Potentialanalyse und Integrationskurs

Im Rahmen eines Anerkennungsverfahrens unterstützt die Gemeinde die Geflüchteten dabei, Schuldokumente und Zeugnisse übersetzen zu lassen, um die bisherige berufliche Qualifikation in Deutschland nachweisen zu können. Die Kunden im Jobcenter werden bei vorliegender Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs vom BAMF ebenfalls durch das lokale Jobcenter begleitet und zur aktiven Mitarbeit verpflichtet.

Maßnahme 2: Optionaler weiterer Spracherwerb

Liegt nach erfolgreichem Abschluss der Integrationsmaßnahme (max. 1200 Unterrichtsstunden) noch Förderbedarf vor, vermittelt die Gemeinde eine weitere Sprachmaßnahme zur Erreichung des B2-Niveaus oder eine berufsbegleitende Eingliederungsmaßnahme.

Maßnahme 3: Erneutes Eingliederungsgespräch

Ein erneutes Eingliederungsgespräch mit Potenzialanalyse wird mit dem Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt durchgeführt. Spätestens an dieser Stelle werden berufsbezogene Hemmnisse oder unpassende Rahmenbedingungen erörtert. Diese können sein: Kinderbetreuung, gesundheitliche Einschränkungen, religiös bedingte Hemmnisse.

Bei Bedarf werden Begleitungs- oder Unterstützungsmaßnahmen eingeleitet. Die Themenfelder sind vielschichtig und gehen von Reha-Maßnahmen über Schuldner- oder Suchtberatung bis hin zur Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.

Maßnahme 4: Ausbildung

Allen Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund stehen selbstverständlich alle Angebote der Berufsorientierung (KAoA, Berufs-Informations-Börse, etc.) zur Verfügung.

Der Schulentlass-Jahrgang wird durch das Jobcenter unterstützt und begleitet, um in Verbindung mit der Agentur für Arbeit geeignete Berufsfelder zu erkunden und sich in Richtung Ausbildung aufzustellen. Vielen wird eine Einstiegsqualifizierung für angehende Auszubildende angeboten, um den Übergang behutsam zu gestalten und einem Abbrechen der Ausbildung vorzubeugen.

Maßnahme 5: Case-Management

Die Gemeinde Nottuln erweitert im Rahmen des Förderprogramms „Kommunales Integrationsmanagement KIM“ des Landes NRW das Team der sozialen Flüchtlingsberatung und richtet in Kooperation mit der Stadt Dülmen (Anstellungskörperschaft) ein zusätzliches kommunales Casemanagement für Geflüchtete ein. Ziel des kommunalen Case-Managements



ist die umfangreiche Einzelfallberatung zur Förderung der Integration neuzugewanderter Menschen auf Grundlage ihrer jeweiligen Situation und des individuellen Bedarfs.

Die Aufgabe findet in enger Abstimmung mit den Fachkräften des Kommunalen Integrationszentrums des Kreises Coesfeld statt.

Der allgemein zu beklagende Fachkräftemangel schlägt sich auch bereits seit Jahren in den Jobcentern, so auch in Nottuln, wieder. Freiwerdende Stellen können oftmals nur zeitverzögert wiederbesetzt werden. Eine fachliche Einarbeitung gestaltet sich zeitintensiv. Auch der durch Krisen bedingte, zusätzliche Arbeitsaufwand und psychische Druck führt zu einer gesteigerten Arbeitsbelastung und in der Folge zu erhöhten Krankenständen und Stellenfluktuation.

3.7 Ehrenamtskoordination

Die Gemeindeverwaltung Nottuln möchte:

- die Ehrenamtlichen bei der inhaltlichen oder strukturellen Organisation ihres Hilfsangebotes unterstützen und begleiten.
- die Vernetzung der verschiedenen Akteure mit dem Ziel fördern, bei Bedarf ein möglichst passgenaues Unterstützungsangebot nutzen zu können.
- mit der Stelle der Ehrenamtskoordination eine erste Anlaufstelle für Fragen und Anregungen aus der Bevölkerung bieten.
- gemeinsam mit den Ehrenamtlichen zum Wohle der geflüchteten Menschen agieren.

Allgemeine Maßnahmen:

- Ansprechpartner bei Fragen und Problemen sein
- Eine Vernetzung der Akteure fördern
- Neue Ehrenamtliche hinzuzugewinnen
- Die Rahmenbedingungen für die Einsatzbereiche ausloten
- Durch Qualifikation effektives und qualitatives Handeln unterstützen
- Neue Ideen oder Bedarfe aufspüren
- Projektideen realisieren
- Informationen für Ehrenamtliche bereitstellen

Das ehrenamtliche Engagement in der Unterstützung von Geflüchteten ist weiterhin hoch. In sämtlichen Ortsteilen engagieren sich entweder individuell oder angeschlossen an Vereinen oder Initiativen Ehrenamtliche für die neuen Mitbürger:innen in Nottuln. Darunter insbesondere der „Integrationskreis Schapdetten“, die „Integrationsgruppe Darup“, „Nottuln and Friends e.V.“ sowie die „Initiative Deutschstunde“. Neu gegründet hat sich die Initiative in Appelhülsen „Miteinander in Appelhülsen“, die individuelle und passgenaue Angebote für die Geflüchteten schafft. Die Sportvereine schaffen Integrationsangebote bzw. sehen es als Selbstverständlichkeit an, bestehende Kurse für alle zu öffnen. Durch diese Zusammenschlüsse konnten im vergangenen Jahr diverse Projekte zur Bildung, Weiterbildung, Integration, Vernetzung und Freizeitgestaltung von Geflüchteten umgesetzt werden. Darunter: Deutschkurse, Feste, Nikolaus-Aktionen, Müllsammel-Aktion, Garten-Aktion, gemeinsames Kochen oder Backen, Kunstworkshop, eine Ausstellung zum Thema „Flucht“, Fahrradwerkstatt, Erste-Hilfe-Kurs, ein Marktstand-Projekt, ein internationales Café oder Beratungs- und Begleitungsangebote. Finanziell wurden die Maßnahmen häufig durch das Förderprogramm „KOMM AN NRW“ (Programm zur Förderung der Integration und Teilhabe von Flüchtlingen und Neuzugewanderten in den Kommunen) unterstützt. Durch den Wegfall des Programms ab 2025 werden alternative Fördermöglichkeiten und Kooperationen aufgebaut, um die Umsetzung der ehrenamtlichen Maßnahmen zu gewährleisten.



Es kann zusammengefasst werden, dass es in Nottuln durch das hohe Engagement vieler Ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter:innen der Gemeinde gelungen ist, die Integration an vielen Stellen zu fördern. Es wurden bereits viele gute Maßnahmen entwickelt und in ein Gesamtkonzept eingebettet. Dieser Weg soll auch in den kommenden Jahren konsequent weiter beschritten werden.

Ö 7.1

Umsetzungsstrategie „Longinushöfe“



Die Zuweisung und Einreise von Geflüchteten ist weiterhin auf einem hohen Niveau und erhält, nach der nahezu vollständigen Belegung der erst kürzlich eröffneten Unterbringungen am Niederstockumer Weg und der ehemaligen Tennishalle des Gesundheitszentrums „Spartacus“ eine besondere Brisanz. Weitere Turnhallen können dem öffentlichen Leben nicht vorenthalten werden, sodass die Gemeindeverwaltung weitere Unterkünfte anmietet oder erwirbt, die außerhalb des Ortskernes liegen. Der Baumberger Hof wird in Zusammenarbeit mit dem Eigentümer in Stand gesetzt und der Marienhof, ebenfalls in den Baumbergen gelegen, von der Gemeinde käuflich erworben. Durch diese Herangehensweise wird die Möglichkeit geschaffen, zukünftig in etwa bis zu 200 Personen zu beherbergen, darunter ca. 100 Personen im Marienhof und anschließend ca. 100 Personen im Baumberger Hof. Im Folgenden wird zu erläutern sein, wie die Geflüchteten in den neuen Unterkünften unterzubringen und zu begleiten sind.

Leitgedanken sollen hierbei die Aspekte der Sicherheit und Integration sein.

Infrastruktur:

Sowohl der Baumberger Hof als auch der Marienhof haben durch die etwas abgelegene Lage an der L874 keine ideale Anbindung an den Ortskern von Nottuln und dessen Ortsteile. Bereits bestehende Verbindungen ab/bis Haltestelle „Marienhof“, „Kaske“ und „Schulz“ werden aus diesem Grund sowohl hinsichtlich ihrer Taktung als auch der Kapazität optimiert werden müssen. Dabei wird auf die Bedarfe der umliegenden Bevölkerung, der Schulkinder und der Geflüchteten Rücksicht genommen. Der Fachbereich 3 (Planen, Bauen und Umwelt) wird in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 2 (Schule und Soziales) eine bestmögliche Taktung erarbeiten. Hierbei sollen insbesondere auch der ÖPNV Aufgabenträger, der Bürgerbusverein und ggf. gemeinnützige Verbände beteiligt werden.

Neben der Nutzung der L874 mit Hilfe des ÖPNV, kann die Verbindung in die Orte auch fußläufig oder mit dem Rad genutzt werden.

Damit die Geflüchteten diese Option nutzen können, werden kostengünstige Fahrräder zur Verfügung gestellt. Die Fahrräder erhält die Gemeinde in Kooperation mit der Fahrradwerkstatt, der Fahrradwerkstatt vom Verein „Nottuln and Friends“ oder durch die Aufarbeitung von Fundrädern in Zusammenarbeit mit dem Ordnungsamt. Die Informationen zur Beschaffung der Räder werden in den Unterkünften (übersetzt) ausgehangen sowie Aktionstage organisiert, an welchen die beteiligten Kooperationspartner gebündelt mehrere Fahrräder zu den Unterkünften bringen.

Die Erfahrung aus den Vorjahren zeigt, dass nicht alle neuen Mitbürger:innen sich sicher mit dem Fahrrad fortbewegen können. Nachdem der tatsächliche Bedarf ermittelt ist, wird aus diesem Grund in Zusammenarbeit mit der Polizei Nottuln und dem ADFC eine entsprechende Fahrradschulung angeboten. Der Erwerb von Warnwesten und zusätzlicher Beleuchtung für die Fortbewegung gerade in der dunkleren Jahreszeit mithilfe von Sponsoren oder Spenden ergänzt dieses Angebot.

Personal / Betreuung:

Die Unterkünfte Marienhof und Baumberger Hof werden die Unterbringung von bis zu ca. 200 Personen ermöglichen. Für die Betreuung und Unterstützung dieser großen Anzahl an neuen Mitbürger:innen muss insbesondere für die sozialpädagogische Betreuung sowie Hausmeisterdienste ausreichend Personal vorgehalten werden. Dies kann zu einer Stellenmehrung und damit einer unterjährigen Anpassung des Stellenplanes führen. Hinsichtlich sicherheitsrelevanter Anforderungen kann im Bedarfsfall auf externe Dienstleister zurückgegriffen werden.

Verpflegung:

Beide Unterkünfte werden durch die bereits vorhandenen bzw. umzubauenden Küchen in Selbstversorgung zu führen sein. Die Bewohner:innen kaufen selbst in den örtlichen Supermärkten ein und können selbstständig über Zeitpunkt und Art der Verpflegung bestimmen. Die Anbindung nach Nottuln sowie nach Havixbeck ermöglichen dieses Vorgehen. Zusätzlich wird angestrebt Kooperationen mit der Tafel, örtlichen bzw. regionalen Landwirten sowie „fliegenden Händlern“ aufzubauen, sodass auch ein Erwerb von Lebensmitteln unmittelbar an der Unterkunft ermöglicht wird.

Reinigung:

Der Baumberger Hof wird viele Zimmer beinhalten, die zu zweit oder zu viert zu belegen sein werden. Zusätzlich wird es Gemeinschaftsräume und gemeinschaftlich genutzte Küchen geben. Im Marienhof gibt es zu den Räumen der Bewohner:innen bereits eine Vielzahl an gut ausgebauten Gemeinschaftsräumen, sowie Räume, die für weitere Aktivitäten (Deutschkurs, Kreativangebote etc.) genutzt werden können. Hinsichtlich der Reinigung dieser Räumlichkeiten wird ein Konzept erarbeitet, das eine optimale Sauberkeit erzielt aber auch die Selbstverantwortlichkeit der Bewohner:innen anspricht.

Räumliche und technische Voraussetzungen:

Die Erfahrung aus den bereits bestehenden Unterkünften in Nottuln hat gezeigt, dass insbesondere eine schnell zugängliche und konstante Internetverbindung für ein gutes Einleben essenziell ist. Mit dem Eigentümer des Baumberger Hofes wird daher seit Beginn intensiv über diese Notwendigkeit und die schnelle Umsetzung kommuniziert, sodass die Anbindung zum Termin des Einzuges gewährleistet sein wird. Der Marienhof verfügt bereits über eine intakte Internetverbindung, welche durch die Etablierung von „Freifunk“ noch optimiert wird.

Der Marienhof verfügt im Erdgeschoss über mehrere Gemeinschaftsräume. Diese sollen für vielfältige Angebote für die Geflüchteten genutzt werden. Darunter bestmöglich ein Deutschkurs, Kreativangebote, Möglichkeit zum Fernsehen, Nutzung von Computern o.Ä. Für die Umsetzung dieser Vorhaben sollen Ehrenamtliche sowie Vereine aus Nottuln und der Umgebung gewonnen werden. Sollte ein Deutschkurs vor Ort nicht umgesetzt werden können, sollen durch die Zusammenarbeit mit dem Arbeiter-Samariter Bund (ASB) und der Volkshochschule (VHS) weitere Kurse im Ortskern organisiert werden. In den genannten Räumlichkeiten wird eine Informationstafel angebracht, an welcher regelmäßig über die Veranstaltungen und Angebote im Ort und den Ortsteilen berichtet wird. Ebenfalls existiert bereits ein Raum, der als Dienstort für den Hausmeister / der Hausmeisterin genutzt werden kann.

Kommunikation in der Gemeinde:

In den vergangenen Wochen und Monaten ist bereits regelmäßig über das Vorhaben in den Baumbergen sowohl in der Presse als auch auf der Homepage der Gemeinde berichtet worden. Das Fortschreiten des Vorhabens wird nun noch verstärkt in den Medien präsent sein, um eine bestmögliche Informationsweitergabe in Nottuln zu ermöglichen. Zusätzlich wird Anfang des Jahres 2025 eine Informationsveranstaltung organisiert, in welcher insbesondere die Nachbarn als auch die Bewohner:innen aus dem näheren Umland der Unterkünfte informiert werden aber auch alle weiteren interessierten Bürgerinnen und Bürger, Fragen stellen und Informationen sammeln können.